

## GEMEINDE NOHRA

# Bebauungsplan **Nr. 11/1** mit integriertem Grünordnungsplan für die „**Festwiese Ulla**“



**Stand:**

**Satzung - November 2019**

**Bebauungsplan:**

KGS Stadtplanungsbüro Helk GmbH  
Kupferstraße 1  
99441 MELLINGEN

**Umweltbericht/GOP:**

KGS Stadtplanungsbüro Helk GmbH  
Kupferstraße 1  
99441 MELLINGEN

Telefon: 036453 / 865 -0 Fax: 036453 / 86515

**Auftraggeber:**

Gemeinde Nohra

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. VORBEMERKUNG .....</b>	<b>3</b>
<b>2. ANLASS DER PLANUNG.....</b>	<b>3</b>
2.1. Planerfordernis / Planerische Zieldarstellung .....	3
<b>3. LAGE UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH .....</b>	<b>4</b>
<b>4. ÜBERGEORDETE PLANUNGEN.....</b>	<b>4</b>
4.1 Regionalplan Mittelthüringen .....	4
4.2 Vorbereitender Bauleitplan .....	5
4.3 Bestandsdarstellung und Nutzung .....	6
<b>5. DIE BAULICHE UND SONSTIGE NUTZUNG.....</b>	<b>8</b>
5.1 Nutzung / Art der baulichen Nutzung .....	8
5.2 Maß der baulichen Nutzung.....	9
5.3 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung .....	9
5.4 Immissionsschutz .....	10
5.5 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft .....	11
<b>6. DENKMALSCHUTZ UND ANDERE SCHÜTZENSWERTE ANLAGEN,     EINSCHRÄNKUNGEN, HINWEISE .....</b>	<b>11</b>
<b>7. VERSORGUNGSTECHNISCHE ERSCHLIEßUNG .....</b>	<b>12</b>
7.1 Elektroversorgung.....	13
7.2 Telekommunikation.....	13
7.3 Wasserversorgung/Abwasserentsorgung .....	13
7.4 Abfallentsorgung.....	13
7.5 Löschwasser.....	14
<b>8. FLÄCHENBILANZ .....</b>	<b>14</b>
<b>9. UMWELTBERICHT.....</b>	<b>14</b>
9.1 Einleitung.....	14
9.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des B-Planes .....	15
9.1.2 Ziele des Umweltschutzes .....	15
9.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung .....	16
9.2.1 Methodik.....	16
9.2.2 Bestandsbeschreibung und -bewertung der Schutzgüter und Prognose der Umweltauswirkungen.....	17
9.2.3 Artenschutzrechtliche Betrachtung .....	25
9.2.4 Zusammenfassung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen und weiterer Handlungsbedarf .....	26

9.3	Prognose der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung des Plans.....	26
9.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativprüfung).....	26
9.5	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich .....	27
9.6	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring gem. § 4c BauGB) .....	28
9.7	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	28
<b>10.</b>	<b>GRÜNORDNUNGSPLAN .....</b>	<b>29</b>
10.1	Einleitung.....	29
10.2	Flächenbilanz .....	29
10.3	Ermittlung des Kompensationsbedarfs.....	30
10.4	Grünordnerische Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB .....	33
10.5	Begründung der Ausgleichsmaßnahme/Ökokontomaßnahme .....	35
10.6	Maßnahmenblatt.....	35
<b>11.</b>	<b>QUELLENVERZEICHNIS .....</b>	<b>39</b>
<b>12.</b>	<b>ANLAGE .....</b>	<b>40</b>

## **ANLAGEN**

Anlage 1 - Bestands- und Konfliktplan

## 1. VORBEMERKUNG

Ulla ist ein Ortsteil der Gemeinde Nohra. Zwischen beiden Ortslagen befindet sich der Landschaftspark Nohra – Ulla, welcher auf einem ehemaligen sowjetischen Militärgelände aufgebaut wurde. Er ist etwa 160 Hektar groß und stellt sich als Natur- und Erholungsgebiet dar.

Am östlichen Rand liegt die geplante Fläche für die Festwiese Ulla. Diese Fläche wird derzeit schon als Festwiese genutzt. Jährlich finden hier verschiedene Veranstaltungen der Gemeinde Ulla statt. Dazu gehören unter anderem die Kirmes, das Maifeuer und das Halloweenfeuer.

Auf dem Gelände der Festwiese gibt es derzeit einen Sport- und Spielplatz sowie eine Feuerstelle.

Ziel der Gemeinde ist es, die geplante Nutzung des Standortes als Festwiese bzw. als Sport- und Spielfläche zu sichern.

## 2. ANLASS DER PLANUNG

### 2.1. Planerfordernis / Planerische Zieldarstellung

Die Notwendigkeit für diesen Bereich einen Bebauungsplan aufzustellen, ergibt sich insbesondere aus der geplanten und weiteren Nutzung des Standortes als Festwiese und der vorhandenen Nähe zur Wohnbebauung in der Ortslage Ulla. Somit wurde durch die Gemeinde Nohra der BP Nr. 11 aufgestellt.

Das Verfahren für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 wurde entsprechend Baugesetzbuch durchgeführt. Im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens wurde der BP Nr. 11 für unwirksam erklärt. Generell ist aus Sicht der Gemeinde für den Bereich ein Bebauungsplan erforderlich, um die vorhandene Nutzung zu sichern und die künftige zu regeln. Mit dem Bebauungsplan Nr. 11/1 wird gleichzeitig auf veränderte Rahmenbedingungen reagiert, die sich auch aus den in der Gemeinde neu erstellten Satzungen ergeben haben.

Gegenüber dem für unwirksam erklärten Plan Nr. 11 ergaben sich eine Vielzahl von Änderungen, die die Grundzüge der Planung berühren. Es treten inhaltliche Neuausrichtungen in Erscheinung, Rahmenbedingungen haben sich geändert, Regelungen durch gemeindliche Satzungen traten in Kraft, die eine Änderung der Planungsinhalte erfordern, um Überschneidungen im Satzungsrecht zu beseitigen. Aus diesen Gründen und aus Gründen zur Rechtssicherheit wird eine Überplanung des Areals vorgenommen und ein selbstständiger Bebauungsplan aufgestellt.

Folgende Änderungen gegenüber der Ursprungsplanung (BP Nr. 11) wurden vorgenommen:

- Anpassung der Art der Flächennutzung:
  - Entfall des Jugendzimmers
  - Entfall des kleinen Veranstaltungsraumes
  - Entfall der Festsetzung – auf der Fläche F1 und F2 sind nur Veranstaltungen bis 1000 Personen zulässig, die durch die Gemeinde und ortsansässige Vereine organisiert werden (wie Dorffeste, Kirmes etc.)
- Klarstellung der Festsetzungen zu Verkehrsflächen
  - Entfall der Festsetzungen zu Bedarfsstellplätzen
  - Festlegung zur Größe der Verkehrsfläche wird unter Hinweisen aufgeführt
  - Entfall der Festsetzungen zu Versorgungsanlagen, Abfallentsorgung und Ver- und Entsorgungsleitungen, da diese nur hinweisenden Charakter haben
- Hinweise/Beachtung auf vorhandene Vereinbarungen und Satzungen wie
  - Vereinbarung zwischen der Gemeinde Nohra und der Stiftung Landschaftspark Nohra vom 06.11.2015
  - Benutzungsordnung vom 09.04.2016 mit 1. Änderung vom 14.05.2016 und 2. Änderung vom 21.11.2017
  - Verkehrs- und Parkraumkonzept vom 26.10.2017

Mit dem BP Nr. 11/1 soll die gemäß Historie (siehe Pkt. 4.2) entstandene Veranstaltungsstätte der Gemeinde langfristig gesichert und konkrete Nutzungsinhalte definiert werden, die zur Vermeidung von möglichen Konflikten beitragen. Insgesamt ist das Gelände für die Freizeit- und Sportgestaltung der Gemeinde und deren Bürger vorgesehen und somit Bestandteil der gemeindlichen Infrastruktur. Die Bereitstellung von Freizeitmöglichkeiten ist ein wichtiger Bestandteil der weichen Standortfaktoren und wirkt sich positiv auf die gesamtgemeindliche Entwicklung aus. Das öffentliche Interesse zur Erhaltung der Festwiese ist gegeben.

Das Planverfahren wird auf der Grundlage des BauGB in der aktuell gültigen Fassung durchgeführt.

Im Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 11 „Festwiese Ulla“ wurden durch eine frühzeitige Bürgerbeteiligung sowie eine zweimalige Auslage die Öffentlichkeit gemäß §3 (1) und §3 (2) BauGB beteiligt. Im Planverfahren zum Bebauungsplan N. 11/1 ist somit eine weitere Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3(1) BauGB nicht erforderlich, da die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt sind.

Der betroffenen Öffentlichkeit wird mittels Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme in angemessener Frist gegeben.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiet durch die Planänderung berührt werden können, wurden entsprechend § 4 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB im Planverfahren zum Bebauungsplan Nr. 11 „Festwiese Ulla“ beteiligt. Die umweltrelevanten Informationen und die Schallimmissionsprognose LG 37/13 liegen somit bereits aus dem Planverfahren zum Bebauungsplan Nr. 11 vor. Auf eine erneute Beteiligung gemäß §4 (1) BauGB wird verzichtet.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabengebiet durch die Planänderung berührt werden können, werden entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Mit der Aufstellung des 4,4 ha umfassenden Bebauungsplanes „Festwiese Ulla“ sollen die hier bereits bestehenden Nutzungen planungsrechtlich gesichert werden. Konkret betrifft dies eine Festwiese für gemeindliche Veranstaltungen, Sport- und Spielflächen sowie eine Festwiese mit Feuerstelle.

Ziel ist es, den Standort vorhandenen Baucontainer zu sichern und den Standort als Festwiese, Feuerstelle, Rodelberg sowie als Sport- und Spielplatz nutzen zu können. Im Ortsteil Ulla gibt es derzeit keinen anderen Standort für einen Festplatz.

Für die genannten Nutzungen erfolgt eine Festsetzung als öffentliche Grünfläche mit der entsprechenden Zweckbestimmung, für notwendige Funktionsgebäude erfolgt die Festsetzung eines Baufensters. Die übrigen Flächen (ca. 2,1 ha) innerhalb des Geltungsbereiches werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft bzw. als Flächen mit Bindung für die Einhaltung von Bepflanzungen festgesetzt.

### **3. LAGE UND RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH**

Die Gemeinde Nohra mit dem Ortsteil Ulla ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Sie liegt in Mittelthüringen, im Landkreis Weimarer Land. Der Ortsteil Ulla befindet sich nördlich der Bundesstraße 7.

Das Plangebiet erstreckt sich nördlich der Ortslage von Ulla am Rand des Landschaftsparks Nohra - Ulla. Der Geltungsbereich liegt außerhalb der im Zusammenhang stehenden Bebauung und beurteilt sich bauplanungsrechtlich nach § 35 BauGB (Außenbereich). Das Plangebiet umfasst Teilflächen der Grundstücke 96/6 der Flur 2 und 187/3 der Flur 3 in der Gemarkung Ulla (Gemeinde Nohra).

Die Flächen sind im Eigentum der Stiftung „Landschaftspark Nohra“. Die Stiftung ist eine gemeinnützige Stiftung der Gemeinde Nohra.

Das Plangebiet befindet sich in einer Entfernung von 141 m zum Wohngebiet (erstes Gebäude). Der geplante Parkplatz ist 141 m, die geplante Festwiese 196 m, der Sportplatz 236 m und die Feuerstelle 320 m entfernt.

### **4. ÜBERGEORDETE PLANUNGEN**

#### **4.1 Regionalplan Mittelthüringen**

Das Plangebiet ist im Regionalplan teilweise als Siedlungsbereich (Containerstandort) dargestellt. Der gesamte Standort befindet sich im Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung (fs 50 Gebiete zwischen Utzberg und Hetschburg). Es wird östlich durch ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung begrenzt.

Mit der geplanten Nutzung Festwiese (einschl. Sport- und Spielfläche) werden die Ziele der Raumordnung – Freiraumsicherung - Schutz des Freiraumes vor Besiedelung erhalten. Am Standort werden

neben dem vorhandenen Siedlungsbereich keine zusätzlichen Flächen für bauliche Anlagen ausgewiesen.



	Vorranggebiet	Vorbehaltsgebiet
Freiraumsicherung	FS-1	fs-1
Hochwasserschutz	HW-1	hw-1
Landwirtschaftliche Bodennutzung	LB-1	
Waldmehrung	WM-1	wm-1
Rohstoffe	KIS-1	kis-1
Rohstoffe (< 5 ha)	●	
Tourismus und Erholung		

Auszug aus dem Regionalplan Mittelthüringen - unmaßstäblich

## 4.2 Vorbereitender Bauleitplan

Für die Gemeinde Nohra einschließlich Ortsteil Ulla liegt kein rechtskräftiger Flächennutzungsplan vor. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt als vorzeitiger Bebauungsplan auf der Grundlage des § 8 Abs. 4 BauGB.

Die Aufstellung stellt einen Ausnahmefall bei der zweistufigen Bauleitplanung dar. Der Bebauungsplan kann nur aufgestellt werden, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes nicht entgegensteht. Folgende Gründe können aufgeführt werden:

- Die Ortslage Ulla ist nur einer von mehreren Ortsteilen der Gemeinde Nohra. Die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes für alle Ortsteile einschließlich Gewerbegebiet U.N.O erfordert einen großen zeitlichen Rahmen. Im Flächennutzungsplan kann nicht nur der Bestand erfasst werden, sondern es müssen auch langfristige Entwicklungsmöglichkeiten geprüft und abgewogen werden.

Aufgrund der bestehenden Nutzung und der vorhandenen Konflikte (Nutzung im Außenbereich) ist kurzfristiges Handeln erforderlich. Die am Standort vorhandenen Container sind genehmigt. Weiterhin wurde der Sport- und Spielplatz als solcher ausgebaut und umzäunt sowie die Aufschüttungen für den Rodelberg getätigt. Um hier Baurecht zu schaffen, wurde der Bebauungsplan ohne vorliegenden Flächennutzungsplan aufgestellt. Ein langfristiges Verfahren hätte die Gemeinde in ihrer beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung stark eingeschränkt.

Es ist erforderlich, diesen Bebauungsplan zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung aufzustellen. Er steht dieser nicht entgegen, da die geplanten und vorhandenen Nutzungen des Plangebietes innerhalb der Gemeinde nicht anders zu realisieren sind bzw. schon realisiert wurden.

Bei der Standortwahl für die verschiedenen Nutzungen wie Festwiese, Sportplatz-, Feuerstelle und kleiner Rodelberg war eine Hauptvoraussetzung – eine kurze Wegeverbindung zur Ortslage Ulla zu haben, da diese Fläche fast ausschließlich durch die Ortslage Ulla und nicht durch die Gesamtgemeinde Nohra genutzt werden soll.

Lediglich die Festwiese dient als Nutzung für die gesamte Gemeinde Nohra, da das Publikum aus allen Ortsteilen kommt.

Ziel war es, dass für eine Nutzung, wie dem Sportplatz und dem Rodelberg, die in der Nähe befindliche Bundesstraße nicht überquert werden muss, da größtenteils Kinder und Jugendliche aus Ulla diese Flächen nutzen.

### Historie

Bei der Fläche handelt es sich um eine einstige Militärfäche, die von der Gemeinde erworben und revitalisiert wurde. Sie ist Bestandteil des Gesamtheitlichen Konzeptes zum Landschaftspark Nohra/Ulla. Die im Jahr 2000 gegründete "Bürgerinitiative Ulla 2000" (BI) arbeitete intensiv an der Mitgestaltung und öffentlichen Nutzung der ehemaligen Flugplatzflächen mit. Im Ergebnis wurde im Jahr 2000 eine Fläche von der Gemeinde gepachtet, um diese Fläche auch künftig als Festplatz für Sport, Spiel und Dorffeste zu nutzen. Bereits seit 1960 wurde der Bereich als Bolzplatz genutzt, auch als gemeinsame Sport- und Spielfläche mit russischen Kindern und Soldaten. Aufgrund der Lage außerhalb der Bebauung eignete sich die Fläche sehr gut, um Lärmbelästigungen und sonstige Konflikte zu vermeiden. Alternativstandorte zur Bündelung der beabsichtigten Nutzung mit einer entsprechenden Flächengröße waren in der Gemeinde nicht verfügbar.

In Vorbereitung der 750-Jahrfeier von Ulla im Jahr 2007 wurde das Gelände mit Strom und Wasser erschlossen.

Folgende positive Standortkriterien sind für die Flächenwahl zu nennen. Verfügbarkeit, Lage, Größe, Tradition."

Ein Sportplatz für Ulla befand sich schon immer am Rand der Flächen, welche später durch den Flugplatz und Stützpunkt der Sowjetarmee belegt wurden. Über viele Jahre nutzten die Dorfbewohner und die Soldaten diesen Platz (teilweise auch gemeinsam). Zu diesem Zeitpunkt war die Fläche, wie jetzt auch, eine Wiese.

Für die örtlichen Veranstaltungen an der Feuerstelle war es ebenfalls erforderlich, dass diese Fläche ausreichend weit von Wohnbebauungen bzw. sonstigen Bebauung entfernt ist. So finden seit Jahrzehnten die Maifeuer an diesem Standort bzw. in der Nähe statt.

Weiteres Augenmerk bei der Standortwahl für die vorgesehenen Nutzungen war die Eigentumsfrage. Nur am Standort der geplanten Festwiese befinden sich größere Flächen im Eigentum der Stiftung Landschaftspark Nohra. Diese kann durch eine Vereinbarung zwischen Stiftung und Gemeinde durch die Gemeinde genutzt werden. Die Flächen der Festwiese sowie der Sport- und Spielflächen (einschl. Stellflächen) grenzen direkt an den Landschaftspark Nohra an und wurden nie als landwirtschaftliche Anbaufläche genutzt. Die Pflege erfolgt größtenteils durch Beweidung (Schäfer). Dies wird auch nach Umsetzung des Bebauungsplanes der Fall sein, da kaum zusätzliche Fläche versiegelt wird. Es wird somit keine landwirtschaftliche Nutzfläche entzogen. Eine Errichtung des Sportplatzes sowie der Festwiese an anderer Stelle würde einen Entzug von landwirtschaftlicher Fläche bedeuten, da in der Ortslage Ulla kein weiterer Freiraum für einen solchen Standort vorrätig ist. Somit wird dem §1a (2) BauGB entsprochen, welcher auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden und Vermeidung von zusätzlicher Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche abstellt.

Eine weitere Voraussetzung für die Etablierung der Festwiese war ein dauerhafter Anschluss an das Trink- und Abwassernetz. Dieses war nur am geplanten Standort gegeben und wurde aufgrund der Nutzung als Festplatz realisiert.

### **4.3 Bestandsdarstellung und Nutzung**

#### **Ausgangslage**

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11/1 „Festwiese Ulla“ lag ein Bebauungsplan (Bebauungsplan Nr. 11 „Festwiese Ulla“) vor, der im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens mit Urteil vom 19.12.2018 für unwirksam erklärt wurde.

#### **Bestand**

Das Plangebiet befindet sich am Rand des Landschaftsparks Nohra – Ulla. Es wird durch bewirtschaftete Ackerflächen im Norden, Süden und Osten begrenzt. Westlich befinden sich ein Waldstreifen sowie Acker- und Weideflächen.

Das Plangebiet ist bis auf wenige Flächen vollständig begrünt. Für die Nutzung des Standortes wurden vor einigen Jahren zwei Container aufgestellt. Diese werden bei Veranstaltungen als Ausschank und für Lagerzwecke genutzt. Eine weitere Fläche ist betoniert und als Aufstellfläche für einen WC-Container bzw. ein WC- und Umkleide- Gebäude vorgesehen.

In östlicher Richtung der Container befindet sich die schon als Festplatz genutzte Fläche. Sie hat vom Weg aus eine Zufahrt aus Betonplatten. Umgrenzt wird sie von einer ehemaligen Baumschule, die weiter gewachsen und damit sehr dicht bestockt ist. Die Fläche der ehemaligen Baumschule wird entsprechend Thüringer Waldgesetz als Wald eingestuft.

Nördlich der ehemaligen „Baumschule“ liegt die Sport- und Spielfläche. Diese wurde in den letzten Jahren geebnet und mit einem Geländer versehen. Sie wird als Spielfeld für Fußball und als Bolzplatz genutzt.

Weiter nördlich befindet sich eingeschlossen von Aufschüttungen eine Feuerstelle. Diese ist für das Maifeuer oder ähnliche Veranstaltungen vorgesehen.

Der Sportplatz wurde schon 1965 der landwirtschaftlichen Fläche entzogen und als Bolzplatz durch die Ullaer Bevölkerung genutzt. 1978 wurde er eingezäunt und in das Flugplatzgelände eingeschlossen. Eine Nutzung des Bolzplatzes konnte trotzdem erfolgen. Nach dem Abzug des Militärs 1992 und nachfolgender Altlastenfreimachung wurde die Fläche wieder für alle zugänglich als Sport- und Spiel-

fläche durch die Ullaer genutzt. Nach dem Kauf der Fläche durch die Gemeinde Nohra wurde die Nutzung als Bolzplatz fortgesetzt.

Dies dient der langfristigen Entwicklung und wie oben schon erwähnt der Verbesserung der weichen Standortfaktoren für die Ortslage Ulla.

Um diese Fläche nicht nur als Bolzplatz sondern auch Fußballplatz im Spielbetrieb zu nutzen, wurden Festlegungen zu Spielveranstaltungen in die "Benutzungsordnung der Gemeinde Nohra für die Festwiese Ulla" aufgenommen.

### **Geplante Nutzung**

Grundsätzlich soll das Gebiet weiter genutzt werden. Derzeit wird das Plangebiet, insbesondere die Festwiesen für gemeindlich oder durch örtliche Vereine (der Gemeinde Nohra) organisierte Veranstaltungen genutzt. Dazu gehören unter anderem die Kirmes, das Halloweenfeuer und das Maifeuer. Diese Veranstaltungen werden hauptsächlich für die Bewohner der eigenen Gemeinde organisiert und durch diese besucht.

Gemäß Benutzungsverordnung zur Festwiese sind nur Veranstaltungen, die durch die Gemeinde Nohra (einschl. Ortsteile) oder ortsansässige Vereine organisiert werden, auf dem Standort der Festwiesen zulässig.

Zulässig sind somit alle dörflichen / örtlichen Veranstaltungen, wie Dorffeste, Mai- und Halloweenfeuer oder Kirmes. Für diese Veranstaltung werden die Container sowie die vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen der Festwiese genutzt. Zeitweise befindet sich auf der Festwiese ein Festzelt. Zusätzliche Stellflächen befinden sich außerhalb des Plangebietes.

Die vorhandenen zwei Container werden um ein weiteres Gebäude mit Umkleide und WC-Anlage / Vereinsraum ergänzt. Die Bodenplatte einschl. der erforderlichen Entwässerung ist für das Gebäude vorhanden. Im Bereich der Container soll langfristig die Möglichkeit bestehen, ein oder zwei neue Gebäude für Ausschank und Lager zu errichten.

Der vorhandene Betonplattenweg am Rand der Festwiese bleibt bestehen und dient als Zufahrt für die Aufstellung des Festzeltes auf der Festwiese.

Die Sport- und Spielfläche wird weiterhin als solche genutzt. Langfristig ist vorgesehen, hier einen Sportverein zu gründen und diese Fläche für Training und Spiele als Fußballplatz (einschl. Bolzplatz) zu nutzen.

Für die geplanten Veranstaltungen auf der Festwiese (Kirmes etc.) und auf der Sport- und Spielfläche soll der Standort mit einer Flutlichtanlage (eine Anlage) ausgerüstet werden. Die Aufstellung der Flutlichtanlage ist in der Fläche für Versorgungsanlagen vorzunehmen. Die Flutlichtanlage ist so auszurichten, dass die sich in der Nähe befindliche Wohnbebauung nicht beeinträchtigt wird.

Für Veranstaltungen, wie die Kirmes und die Nutzung der Sportanlage sind Stellplätze erforderlich. Diese werden an der westlichen Seite des Gebietes auf einer Grünfläche angeordnet. Sie dienen nur dem Parken während der Veranstaltung / Sportnutzung bzw. zum Auf- oder Abbau. Die nördlich dieser Fläche liegende Feuerstelle wird am Standort belassen und dient für Veranstaltungen, wie Maifeuer etc. Auf einer angrenzenden freien Fläche, der Spielfläche, wurde ein Rodelberg aufgeschüttet.

Die östlich angrenzende freie Wiese wird langfristig für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt. Vorgesehen ist die Anpflanzung einer Streuobstwiese durch den Ortsverein Ulla e.V.

Der südlich der ehemaligen Baumschule verlaufende Grünstreifen wird, wie auch die Baumschule (Waldfläche) selbst, erhalten. Bei letzterer muss im Bereich der geplanten Containerstellfläche und Aufstellfläche für den Flutlichtmast ein Teil gerodet werden.

Die Waldfläche hat in dem Landschaftsraum eine vergleichsweise hohe funktionale Bedeutung. Sie ist ohne Zweifel ein prägendes Landschaftselement und stellt eine wirkungsvolle Sichtbarriere zwischen Ortslage und Festwiesenbereich dar. Darüber hinaus hat sie auch eine lärmabschirmende Wirkung gegenüber Schallemissionen vom Festwiesenbereich. Damit unterstützt sie wirkungsvoll das mit diesem B-Plan angestrebte Ziel, nämlich die bauleitplanerische Regelung der Festwiese als Freizeit- und Sportstätte unter Berücksichtigung der Lärmschutzansprüche der südlich und östlich benachbarten Wohngebiete von Ulla.

### *Zufahrt zum Plangebiet*

Die Zufahrt zur Festwiese erfolgt nach eingehender Prüfung durch die Ortslage Ulla. Diese Verkehrsflächen sind komplett vorhanden und werden durch die Bewohner des Ortsteils genutzt. Entsprechend Einstufung nach RAST 06 können die Verkehrsflächen nicht konkret zugeordnet werden. Sie entsprechen in etwa dem Charakter einer Wohnstraße, wie auch der dörflichen Hauptstraße.

Wohnstraßen haben eine maximal zulässige Verkehrsmenge von 400 KfZ/Stunde und dörfliche Hauptstraßen von 200-1000 KfZ/Stunde. Aufgrund der Ortsgröße von Ulla werden diese Verkehrsmengen bisher kaum erreicht. Durch die vorhandene Art der Flächennutzung in der Ortslage Ulla mit einer gemischten Bauweise (Dorfgebiet) und dem Wohngebiet ist für die Straßen eine Nutzungsmischung prägnant. Zulässig ist, neben der Nutzung durch Anwohner, auch die Nutzung durch Gewerbetreibende und vor allem durch die Landwirtschaft.

Die Verkehrsflächen in Ulla sind fast komplett verkehrsberuhigt beschildert.

Hinsichtlich der Zufahrten zum Standort wurden verschiedene Varianten geprüft. Ein Hauptkriterium war dabei die Eigentumsfrage. Im Randbereich der Ortslage besitzt die Gemeinde kaum eigene Fläche. Neben dem Flächenkauf am Ortsrand müsste zusätzlich eine neue Zufahrtsstraße gebaut werden. Da die Verkehrsflächen in der Ortslage vorhanden sind und mit der Aufstellung des Bebauungsplanes die Nutzungsarten des Festplatzes stark eingeschränkt wurden (wie in den Festsetzungen vorgegeben, sind nur örtlich organisierte Veranstaltungen, starke Einschränkung des Nutzerkreises) ist nur mit einer sehr geringen Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu rechnen.

Eine Reinigung des Feldweges erfolgt zur Minimierung der Staubbelastung. Der Neubau einer zusätzlichen Straße für eine Festwiese, die hauptsächlich durch die Anwohner genutzt wird, ist somit nicht erforderlich.

Alle Wege in der Ortslage sowie im angrenzenden Freiraum sind öffentlich und können somit auch durch jedermann genutzt werden. So wurde untersucht, ob eine Zufahrt über den Landschaftspark möglich ist. Eine Zufahrt durch den Landschaftspark ist nur eingeschränkt und kurzzeitig möglich. Ansonsten widerspricht eine Durchfahrt dem Anliegen des Landschaftsparks.

Eine Befahrung der innerörtlichen öffentlichen Straßen ist für jeden zulässig und auch zu jeder Zeit möglich. Jedoch sind immer die Bewohner am Ortseingang durch den „örtlichen Durchgangsverkehr“ zum nördlich gelegenen Ortsrand mehr betroffen, als die am Ortsrand wohnende Bevölkerung. Fast die gesamte Ortslage Ulla ist verkehrsberuhigt. Weitere Lärmschutzmaßnahmen wie die Bremschwellen auf der Straße und auch an der Zufahrt zur Festwiese wurden eingebaut, um die Bevölkerung weiterhin vor Lärm zu schützen. Die Sicherheit wurde somit stark verbessert.

Die innerörtliche Verkehrserschließung ist ausreichend gut ausgebaut. Der Verkehr zur Festwiese wird nur geringe zusätzliche Beeinträchtigungen hervorrufen.

Für die Nutzung der Flächen der Festwiese ist bei Veranstaltungen sowie bei der Nutzung der Sport- und Spielfläche das Verkehrs- und Parkraumkonzept der Gemeinde Nohra maßgeblich.

## **5. DIE BAULICHE UND SONSTIGE NUTZUNG**

### **5.1 Nutzung / Art der baulichen Nutzung**

Das Gebiet wird nach §9 Abs.1 Nr. 15 BauGB als öffentliche Grünfläche mit folgenden Zweckbestimmungen festgesetzt:

- öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung:
  - F1 - Festwiese
  - F2 – Festwiese mit Feuerstelle
  - SS – Sport- und Spielfläche (Fußball-/Bolzplatz)
  - SF – Spielfläche einschl. Rodelberg

Angrenzend an die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung: Festwiese ist eine Baufläche zur bestimmungsgemäßen Nutzung des Gebietes erforderlich. Zulässig ist eine bauliche Anlage, die folgende Nutzungen beinhalten kann: Ausschank, Lager, Umkleide mit WC-Anlage, Vereinsraum.

Aus Gebäuden mit Aufenthaltsräumen müssen zwei bauliche Rettungswege zur Verfügung stehen. Im Verlauf von Rettungswegen liegende Türen müssen leicht und mit einem Griff in Fluchrichtung zu öffnen sein. Den Nutzern der Freizeitanlagen ist das Absetzen von Notrufen jederzeit zu ermöglichen.

Von der offenen Feuerstelle sind folgende Mindestabstände einzuhalten:

- zu Gebäuden mind. 5,00 m
- zu leicht entzündbaren Stoffen mind. 25,00 m
- zu sonstigen brennbaren Stoffen mind. 5,00 m
- zu Wäldern mindestens 100 m

Für die Nutzung der Fläche als Feuerstelle ist für jede Nutzung ein ordnungsbehördlicher Antrag erforderlich.

## 5.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Beschränkung des Maßes der baulichen Nutzung dient der Anpassung der geplanten Bebauung in die Umgebung.

Das Maß der baulichen Nutzung wird beschränkt durch die Festsetzung der Grundfläche auf 400 m<sup>2</sup> im vorgesehenen Baufeld. Der festgesetzte Wert entspricht dem zulässigen Höchstwert.

Die Höhenbegrenzung wird auf eine Traufhöhe von 300,00 m NHN festgelegt. Die zulässige Traufhöhe ist der oberste Schnittpunkt zwischen oberem Dachabschluss mit der Außenwand.

Aus landschaftsgestalterischer Sicht wird für den Rodelberg ebenfalls eine Höhenbeschränkung festgesetzt. Die maximal zulässige Höhe liegt hier bei max. 300,00m NHN für die oberste Kante der Aufschüttung des Erdmaterials.

## 5.3 Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

### *Straßen und Wege*

Die Erschließung des Gebietes erfolgt durch den Weg, der von der Ortslage Ulla (Straße am Roten Stein) in Richtung des Plangebietes führt. Die Fortführung dieses Weges im Plangebiet wird als Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung Mischverkehrsfläche und verkehrsberuhigt festgesetzt.

Im Plangebiet werden weitere Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgeschrieben. Dazu gehören die Fläche für die PKW-Stellplätze, die Feuerwehraufstellfläche, der landwirtschaftliche Weg (Rad- und Wanderweg) und die Zufahrt zum Festplatz.

Der PKW-Stellplatz ist zu begradigen und maximal mit einem Schotterrasen auszuführen.

Die Zufahrt zur Festwiese ist derzeit als Betonplattenweg vorhanden und wird nicht verändert.

### *Stellplatzbedarf*

Im Bebauungsplan wird eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung Parkplatz ausgewiesen. In dieser Fläche können 40 PKW parken.

Entsprechend der "Benutzungsordnung der Gemeinde Nohra für die Festwiese Ulla" sind auf den Flächen nur örtliche bzw. durch ortsansässige Vereine organisierte Veranstaltungen vorgesehen. Damit sind die Hauptnutzer der Veranstaltungen die Dorfbewohner. Diese können die Flächen fußläufig erreichen.

### Stellplatzbedarf Kirmes im Festzelt

Durchschnittliche Besucherzahl 350 - 400 Personen (Regelbedarf)

→entsprechend § 49 ThürBO 4.2.– sonstige Versammlungsstätten ergibt sich 1 Stellplatz je 5-10 Sitzplätze

Da die Bewohner aus Ulla zu Fuß kommen, wird von einem Bedarf 1 Stellplatz je 10 Sitzplätze / Besucher ausgegangen.

→Erforderlich sind somit 35-40 Stellplätze – Bedarf ist im Plangebiet gedeckt.

Bei Veranstaltungen auf den Flächen F1 und F2 mit mehr als 400 Personen sind temporäre Bedarfstellplätze in der entsprechenden Anzahl, bezogen auf die geplante Personenzahl, vorzuhalten. Diese sind außerhalb des Plangebietes vorzusehen und nicht über die Zufahrtsstraße zum Plangebiet zu führen. Dies dient dem Schutz der Anwohner.

### Stellplatzbedarf Sportfläche – Fußballplatz

Bedarf: 1 Stellplatz je 250 m<sup>2</sup> Sportfläche

In Ulla vorhanden: 5.943 m<sup>2</sup> Sportfläche

→Erforderlich sind 24 Stellplätze, Bedarf ist im Plangebiet gedeckt

Im Rahmen der ordnungsrechtlichen Zulassungen der Festveranstaltungen hat der Veranstalter Sorge zu treffen, dass nicht mehr Fahrzeuge den Weg nutzen, als freie Parkplätze vorhanden sind. Ebenso ist der Weg zum Plangebiet aufgrund der vorhandenen Breite nicht als Stellfläche zu nutzen. Das Verkehrs- und Parkraumkonzept für Veranstaltungen für die Festwiese Ulla ist zu berücksichtigen

### *Rettenungswege*

Der Feuerwehr ist die Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche zu den Gebäuden im Plangebiet sowie zu den Löschwasserentnahmestellen jederzeit zu ermöglichen.

Hinsichtlich der Anforderungen an Feuerwehrzufahrten ist die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“, Fassung Juli 1998, rechtskräftig und verbindlich.

Die in der Planzeichnung dargestellte Fläche ist eine Aufstellfläche für die Feuerwehr. In Abstimmung mit der Feuerwehr wird die Löschwasserzisterne und -entnahmestelle südlich der bestehenden Container unterirdisch vorgesehen. Damit kann die Feuerwehr die vorhandene Fläche ebenfalls als Aufstell- und Bewegungsfläche nutzen. Die erforderliche Größe der Bewegungsfläche ist 7,00 m x 12,00 m.

## **5.4 Immissionsschutz**

Zur Ermittlung der zu erwartenden Lärmimmissionen wurde eine Schallimmissionsprognose (LG 73/19 IB Frank & Apfel GbR, Stand: 08.07.2019) erstellt, die Auswirkungen des Sport- und Freizeitlärms sowie des Verkehrslärms berücksichtigt. Gemäß Gutachten konnte ermittelt werden, dass keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte durch den Sport- und Freizeitlärm zu erwarten sind. Bezüglich des Verkehrslärms ist an einem Nachweisort " eine Überschreitung des Grenzwert nach 16. BImSchV von 1 dB(A) zu erwarten. Alternative Wegeführungen existieren nicht, eine Geschwindigkeitsreduzierung wurde bereits angesetzt so dass keine weiteren Maßnahmen möglich sind. Die Überschreitung von 1 dB(A) kann als unerheblich angesehen werden, da gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV ist eine Lärmzunahme „wesentlich“, wenn der Beurteilungspegel des Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) tags oder mindestens 60 dB(A) nachts erhöht wird; Die Immissionen des anlagenbezogenen Verkehrs sind somit hinzunehmen (gutachterliche Aussage).

Auszug aus der Zusammenfassung des Gutachtens:

"Die Untersuchung ergab, dass bei Annahme der unter Ziffer 7.1 genannten Schalleistungen bezüglich der Nutzung der Freizeitanlagen von einer Einhaltung der Richtwerte für den Tagzeitraum und für den Nachtzeitraum auszugehen ist.

Für den Betrieb der Sportanlagen wird für den Tagzeitraum eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte sowohl innerhalb als auch außerhalb der ruhebedürftigen Zeiten prognostiziert. Da für den Nachtzeitraum keine Nutzung der Sportanlagen vorgesehen ist, entfällt eine diesbezügliche Betrachtung. Die vorliegende Untersuchung berücksichtigt keine Beschallung der Freizeitanlagen. Sollte dennoch eine Beschallungsanlage eingesetzt werden, dann sind folgende Vorschläge zum Schallschutz zu beachten:

1. Pegelbegrenzung der Verstärkeranlage zur Beschallung  
Die Begrenzung der Beschallungsanlage (maximale elektrische Leistung der Verstärker) muss ermittelt und vor der ersten Veranstaltung durch ein Ingenieurbüro eingemessen werden.
2. Nachweis der Einhaltung der Beschränkung  
Bei weiteren folgenden Veranstaltungen ist von den Betreibern die Einhaltung der maximal möglichen elektrischen Leistung der Lautsprecher zu gewährleisten."

Folgender Hinweis wird auf dem Bebauungsplan gegeben:

"Beim Einsatz von Beschallungsanlagen ist zu beachten, dass die zulässigen Richtwerte im Bereich der angrenzenden Wohnbebauung eingehalten werden. Entsprechende Festlegungen können im Rahmen des Anzeige- bzw. Genehmigungsverfahrens nach der Benutzungsordnung § 42 ThürOBG erfolgen."

Eine zentrale Beschallungsanlage ist nicht vorhanden. Den Nachweis der Einhaltung der Werte ist vom jeweiligen Veranstalter zu führen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegenden Betrachtungen und die daraus abgeleiteten Maßnahmen nur unter den Bedingungen und Annahmen gelten, die der Emissionsermittlung zu Grunde liegen.

Es ist anzunehmen, dass durch die Zufahrt zur Festwiese bzw. zu den Sportanlagen der Beurteilungspegel im westlichen Bereich der Straße „Am Roten Stein“ durch den Anteil des anlagenbezogenen Verkehrs um nicht mehr als 3 dB(A) erhöht wird.

Bei Nutzung der Festwiese ist davon auszugehen, dass der Grenzwert nach 16. BImSchV am Tage eingehalten wird. Während der Nacht ist am Nachweisort „Am Roten Stein 57“ eine Überschreitung

von 1 dB(A) zu erwarten. Bezüglich des anderen Nachweisortes ist von einer Einhaltung des Grenzwertes auszugehen.

Angemessene Vorschläge zur Minderung der Immissionen des anlagenbezogenen Verkehrs können aus Sicht des Sachverständigen nicht unterbreitet werden. Es wird deshalb empfohlen, die geringfügigen Überschreitungen des Grenzwertes der 16. BImSchV um etwa 1 dB(A) hinzunehmen.

Im vorliegenden Fall wurden die Schalleistungspegel eher an der oberen Grenze des Vertrauensbereichs angesetzt. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die ermittelten Beurteilungspegel bei den zu Grunde liegenden Parametern der Emission ebenfalls an der oberen Grenze des Vertrauensbereiches liegen.

Die im Gutachten empfohlene "Nutzungsbeschränkung von 8 Uhr bis 20 Uhr" wird in der Benutzungsverordnung zur Festwiese bereits geregelt.

Die Benutzungsordnung vom 09.04.2016 mit 1. Änderung vom 14.05.2016 und 2. Änderung vom 21.11.2017 sowie das Verkehrs- und Parkraumkonzept vom 26.10.2017 sind bei der Nutzung der Flächen innerhalb des Bebauungsplangebietes zu beachten.

## **5.5 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft**

Die grünordnerischen Festsetzungen sind in dem Bebauungsplan integriert und werden unter Punkt 10 (Grünordnungsplan) erläutert.

## **6. DENKMALSCHUTZ UND ANDERE SCHÜTZENSWERTE ANLAGEN, EINSCHRÄNKUNGEN, HINWEISE**

### ***Denkmalschutz***

Im Plangebiet sind keine Denkmale vorhanden.

### ***Archäologie***

In der Nähe des Plangebietes „Festwiese Ulla“ befindet sich eine bereits bekannte archäologische Fundstelle, die durch Oberflächenfunde lokalisiert wurde. Es handelt sich um die mittelalterliche Ortswüstung „Kleinulla“.

Grundsätzlich muss zudem bei den im Baugebiet erforderlichen Erdbewegungen mit archäologischen Funden gerechnet werden, auch weitere, bisher unbekannte Fundstellen können angeschnitten werden. Bei großflächigem Bodenabtrag ist zur Sicherstellung von archäologischem Kulturgut eine Grabungsvereinbarung mit unserem Amt abzuschließen. Der Bauherr wird an den Kosten der archäologischen Untersuchungen beteiligt. (§13 Thüringer Denkmalschutzgesetz) Die einzelnen Vorhaben im Bereich des Bebauungsplanes sind dem Thüringischem Amt für Denkmalpflege und Archäologie rechtzeitig (ca. 3 Wochen im Voraus) anzuzeigen, damit eine denkmalfachliche Begleitung der Erdarbeiten einplant und durchführt werden kann.

### ***Topographische Festpunkte***

Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich amtliche Festpunkte des geodätischen Grundlagenetzes Thüringen. Aufgrund ihrer Bedeutung sind die Festpunkte, entsprechend §5 des Thür. Landesvermessungsgesetzes vom 30.01.1997 besonders zu schützen. Im Umkreis von 2m um die betreffenden Festpunkte dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, um die Standsicherheit der Festpunkte nicht zu gefährden. Sollte dieser Forderung nicht entsprochen werden können, ist die Behörde zwei Monate vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich über die Punktgefährdung zu informieren.

Die Behörde entscheidet kurzfristig über die notwendigen Sicherungsmaßnahmen. Sollte eine Verlegung von Festpunkten erforderlich sein, wird diese vom TLVermGeo durchgeführt. Diese Leistungen sind entspr. der ThürVwKostOLVerm für die Auftraggeber der Baumaßnahme kostenpflichtig.

Festpunktnummer: 04110 (alt 10472 11210)  
Gemeinde: Nohra  
Gemarkung: Ulla  
Pfeilerhöhe: 0,80m  
Höhe: 292.794  
Lage: Rechts 32658524,547 Hoch 5649866,326

### **Bergbau**

Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume im Sinne des Thür. Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume - Gesetzes liegen dem Thüringer Landesbergamt nicht vor.

### **Altlasten**

Die Festwiese ist im Randbereich der Altlastverdachtsfläche „Ehemaliger Hubschrauber-Landeplatz der russischen Streitkräfte“ geplant. (Kennziffer 14375 in der Thüringer Altlastverdachtsflächenkartei) Zwischenzeitlich sind die Dekontaminationsmaßnahmen abgeschlossen worden. Insofern stehen der geplanten Nutzung keine Hindernisse entgegen.

Die zur Strukturierung (Wälle, Rodelberg) des Geländes verwendeten Erdstoffe haben folgenden Kriterien zu genügen:

1. Erdähnliche Materialien wie Schlämme, Komposte, Substrate u. Ä. sind **nicht gestattet**. Die Annahme anderer mineralischer Abfälle wie Bauschutt, Straßenaufbruch, Recyclingbaustoffe, Aschen, Schlacken u. a. Verbrennungsrückstände oder sonstiger Abfälle ist auch **nicht zulässig**.
2. Es sind ausschließlich nichtkontaminierte Erdstoffe der **Zuordnungsklasse Z0** einzubauen. Ein Bodengutachten bzw. eine **Erdstoffanalyse ist vor Anlieferung dem Antragsteller vorzulegen** und hat die Zuordnungsklasse Z0 auszuweisen. Folgende Informationen sind in diesem Zusammenhang anzumerken:

**Für die analytische Bewertung der Erdstoffe**, die einer der Bodenarten Ton, Lehm/ Schluff oder Sand zugeordnet werden können, gelten die bodenartspezifischen Zuordnungswerte Z0 der Tabelle II.1.2-2 der TR Boden, LAGA M20, Teil 2, Stand 5.11.2004 (Feststoffgehalte). Bei Einhaltung der Zuordnungswerte im Feststoff ist eine Eluatuntersuchung nicht erforderlich.

*Für Bodenmaterial, das nicht einer Bodenart zugeordnet werden kann bzw. als Gemisch verschiedener Bodenarten angeliefert wird, gelten die Zuordnungswerte Z0 der Tabelle II.1.2-2 der TR Boden LAGA M20, Stand 5.11.2004 (Feststoffgehalte) für die Bodenart Lehm/Schluff sowie die Zuordnungswerte Z0 der Tabelle II.1.2-3 „Eluat für Boden“ der TR Boden (Stand 6.11.97)*

*Die Anforderungen an Probenahmen, Analytik und der Qualitätssicherung richten sich nach Anhang 1 der BBodSchV.*

3. Eine Annahmekontrolle mittels organoleptischer Beurteilung (Geruch, Aussehen) der angelieferten Erdchargen sollte durch einen Sachkundigen vorgenommen werden.  
*Ergeben sich Zweifel z. B. an der Zusammensetzung der Erdstoffe ist die Annahme zu verweigern. Belastete Erdstoffe sind zurückzuweisen.*

Die aus mineralischen Erdstoffen bestehenden Wälle sind mit einer Mutterbodenschicht zu überziehen und mit einer Ansaat zu versehen.

### **Baugruben**

Erdaufschlüsse, sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie rechtzeitig anzuzeigen, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann. Das Amt bittet um Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschl. Erkundungsdaten und Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaats Thüringen nach Abschluss der Maßnahme.

### **Bodenordnung**

Ein amtliches Bodenordnungsverfahren Verfahren nach §§45-84 BauGB ist zur Realisierung der Planung nicht erforderlich.

### **Nutzung der Fläche für Veranstaltungen**

Die Eigentümerin der Fläche (Stiftung „Landschaftspark Nohra“) hat mit der Gemeinde Nohra eine Vereinbarung getroffen. Diese sieht vor, dass die Gemeinde die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans für Freizeit-, Sport- und Erholungszwecke sowie für die Durchführung von Veranstaltungen nutzen bzw. Dritten zur Nutzung überlassen darf. Weiterhin darf die Gemeinde die Flächen entsprechend zu widmen und die Nutzungen durch eine Benutzungsordnung regeln.

## **7. VERSORGUNGSTECHNISCHE ERSCHLIEßUNG**

Die Ver- und Entsorgungsleitungen sind im Bereich der Verkehrsflächen zu verlegen und an die vorhandenen Leitungen anzuschließen.

## 7.1 Elektroversorgung

Das zuständige Unternehmen im Bereich Elektroversorgung ist die TEN Thüringer Energie AG, Gebietsdirektion Mitte / Erfurt.

Das Gebiet ist an die Elektroversorgung der Ortslage Ulla angeschlossen und kann als gesichert und ausreichend bezeichnet werden. Der Anschluss befindet sich in einer Zähleranschlusssäule im Bereich der Wohnbebauung. Die bis in das Plangebiet verlegte Leitung befindet sich im Eigentum der Gemeinde Nohra.

Bei geplanten Erdarbeiten ist vor Bauausführung eine Erkundigung nach dem Verlauf von Versorgungsleitungen bei den örtlichen Energieversorgungsunternehmen erforderlich. Die erforderliche Auskunft über Versorgungsleitungen der TEN Thüringer Energienetze GmbH ist durch das ausführende Bauunternehmen im Technischen Netzservice der TEN (Blankenhain) einzuholen. Versorgungskonzepte für Neuanlagen erarbeiten die TEN nach Vorlage einer konkreten Anfrage (erforderlich sind: Gebäudegrundriss, Anzahl der Kundenanlagen, Hausanschlussraum, Wege- und Trassenführung).

## 7.2 Telekommunikation

Zuständiges Unternehmen für den Bereich der Telekommunikation ist die Deutsche Telekom AG, Niederlassung Erfurt. Die fernmeldetechnische Erschließung des Gebietes ist nicht gesichert.

Für die Nutzung des Gebietes (Errichtung von mindestens einem Aufenthaltsraum) ist eine fernmeldetechnische Erschließung erforderlich.

Die Deutsche Telekom AG macht darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Es ist sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Verkehrswege möglich ist,
- der Erschließungsträger verpflichtet wird, rechtzeitig verlässliche Angaben zum Zeitpunkt der Bebauung der Grundstücke sowie der Dimensionierung und Nutzung der Gebäude zu liefern,
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Hinsichtlich der geplanten Baumpflanzungen sind die entsprechend gültigen Rechtsvorschriften und Normen zu beachten.

## 7.3 Wasserversorgung/Abwasserentsorgung

Zuständiges Unternehmen im Bereich Wasserversorgung ist der Wasserversorgungszweckverband Weimar. Im Plangebiet befinden sich keine Anlagen zur Gewinnung von Trinkwasser. Das Grundstück ist an die Leitungsnetze der Wasserversorgung angeschlossen. Die Anlagen innerhalb des Plangebietes sind jedoch im Privateigentum. Der dazugehörige Wasserzählschacht befindet sich gegenüber dem Wohnhaus „Am Roten Stein 57a“.

Die Abwasserentsorgung wird über den Kommunalservice der Stadt Weimar geregelt. Das Grundstück ist an die Leitungsnetze der Abwasserentsorgung angeschlossen.

## 7.4 Abfallentsorgung

Zuständiges Entsorgungsunternehmen ist die Entsorgungsgesellschaft mbH Schwerstedt. Für die Veranstaltungen sind Abfallbehälter aufzustellen. Die Fläche, auf welcher die Abfallcontainer aufgestellt werden können, wird in der Planzeichnung als Containerstellplatz dargestellt. Dieser Standort dient nicht der Aufstellung von Sammelcontainer (wie z.B. Glas) für das gesamte Ortsgebiet.

Auf dem Brandplatz (Feuerstelle) ist das Lagern von Abfällen (außer Gehölzschnitt zur Vorbereitung von gestatteten Feuern) nicht erlaubt. Widerrechtlich vorhandene Abfälle sind umgehend vom Betreiber der Festwiese zu beseitigen.

## 7.5 Löschwasser

Für Gebäude mit Aufenthaltsräumen ist die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Maßgebend für den Löschwasserbedarf ist das Arbeitsblatt W 405 der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V., wobei im Umkreis von 100 m um geplante Gebäude mindestens eine genormte Löschwasserentnahmestelle einzurichten ist.

Das Plangebiet verfügt lediglich über einen privaten Wasseranschluss, welcher nicht als Löschwasserentnahmestelle dient.

Wenn im Plangebiet bauliche Anlagen mit Aufenthaltsräumen errichtet werden, ist eine Löschwasserzisterne entsprechend der Nutzung erforderlich. Im Plangebiet wurde eine Versorgungsfläche für die mögliche Errichtung einer Löschwasserzisterne südlich der Baufläche unter der Aufstellfläche für die Feuerwehr vorgesehen.

Für die Löschwasserversorgung ist bei Errichtung einer baulichen Anlage mit mind. einem Aufenthaltsraum eine Löschwassermenge von 24m<sup>3</sup>/h über 2 Stunden sicherzustellen. Damit ist eine Löschwasserzisterne von 48m<sup>3</sup> bei einer Errichtung von Aufenthaltsräumen notwendig.

## 8. FLÄCHENBILANZ

Größe des räumlichen Geltungsbereiches ca. 43.830 m<sup>2</sup>

Flächenbezeichnung	Größe
<b>Geltungsbereich / Bruttobauland</b>	<b>43.830 m<sup>2</sup></b>
→ davon Ausgleichsmaßnahmen (A1 / ÖM 1)	11.678 m <sup>2</sup>
→ davon sonstige Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (M1)	1.759 m <sup>2</sup>
→ davon Fläche für Wald	7.493 m <sup>2</sup>
→ davon öffentliche Verkehrsfläche	2.470 m <sup>2</sup>
→ davon öffentliche Grünfläche	19.912m <sup>2</sup>
→ davon Fläche für Versorgungsanlagen	118 m <sup>2</sup>
→ davon Nettobauland	400 m <sup>2</sup>

## 9. UMWELTBERICHT

### 9.1 Einleitung

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 11.1 „Festwiese Ulla“ befindet sich nördlich der Ortslage Ulla, im Gemeindegebiet Nohra der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Zwischen Ulla und Nohra erstreckt sich nördlich der B 7 auf ca. 160 ha Fläche der Natur- und Landschaftspark Nohra - Ulla, eine durch Ruderalvegetation geprägte ehemalige Konversionsfläche (Hubschrauberlandeplatz der Sowjetarmee). Das Plangebiet ist Teil des Geländes und befindet sich im nordöstlichen Parkrandbereich auf Flurstück 187/3, Flur 3 und dem Flurstück 96/6 der Flur 2 in der Gemarkung Ulla. Im Westen wird die B-Planfläche von den zum Landschaftspark gehörenden Offenlandflächen und einem Gehölzriegel abgelöst. Im Norden und Osten ist das Vorhabensgebiet von Ackerflächen umgeben. Auch südlich schließen sich zunächst Ackerflächen an, bis in etwa 140 m Entfernung zum Plangebiet die Wohnbebauung des nördlichen Ortsrandes von Ulla angrenzt. Der Parkplatz befindet sich in einer Entfernung von 141 m, die geplante Festwiese in einem Abstand von 196 m und der Sportplatz in einer Entfernung von 236 m zur Wohnbebauung.

Das Vorhabengebiet ist derzeit hauptsächlich durch großflächiges, mesophiles Grünland mit Verbrachungszeigern, eine Gehölzfläche sowie weitere, diverse Grünflächen geprägt, die auf Grund ihrer unterschiedlichen Nutzungen unterschiedliche Vegetationsentwicklungen aufweisen. Dazu gehören ein rasenbewachsener Sportplatz, lückig bewachsene, anthropogene Aufschüttungen sowie eine Feuerstelle und eine kleine ruderal geprägte Wiese, die von den anliegenden Bürgern für Festveranstaltungen genutzt wird. Westlich der Festwiese befindet sich eine versiegelte Fläche mit zwei Containern. Entlang der westlichen Plangebietsgrenze verläuft ein geschotterter Wirtschaftsweg.

Mit der Erstellung des B-Planes wird das Ziel verfolgt, eine Bestandssicherung der bisher stattfindenden Nutzungen als Festwiese bzw. als Sport- und Spielstätte unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes zu erlangen.

Der Umweltbericht sowie der Grünordnungsplan sind Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan, innerhalb dessen nach Analyse des Bestands (Umweltbericht) Maßnahmen zur Kompensation (Grünordnungsplan) festgesetzt werden.

### 9.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und wichtiger Ziele des B-Planes

Die Größe des räumlichen Geltungsbereiches umfasst ca. 4,4 ha. Der Geltungsbereich beinhaltet vier öffentliche Grünflächen, die mit den jeweiligen Zweckbestimmungen „Festwiese“, „Festwiese mit Feuerstelle“, „Spielfläche“ und „Sport- und Spielfläche“ festgesetzt werden. Angrenzend zu der Grünfläche, die als Festwiese bestimmt ist, wird auf 400 m<sup>2</sup> eine Baufläche zugelassen, die der Umsetzung von Nebengebäuden zur Nutzung der Fläche als Festwiese dient. Weiterhin werden Verkehrsflächen festgesetzt, die der Erschließung des Gebietes dienen oder denen ein besonderer Zweck zugewiesen wird: Zu letzteren gehören die Parkfläche im Südwesten und der Erschließungsweg zum Festplatz.

Ferner ist das Plangebiet mit Grünflächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie einer Fläche, auf der die Gehölze zu erhalten sind (Fläche mit Bindung für die Erhaltung von Bepflanzungen) belegt.

Für die Nutzung der Fläche als Festwiese sowie als Festwiese mit Feuerstelle und für die Nutzung der Sport- und Spielfläche werden Immissionsrichtwerte festgelegt.

Weitere Details zu Umfang und Art der Bebauung sowie zum Immissionsschutz sind den vorangegangenen Kapiteln der Begründung zu entnehmen.

### 9.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Nach § 2 Abs. 4 **BauGB** ist für den Bebauungsplan eine Umweltprüfung erforderlich, in der die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB mit den voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der erforderliche Detaillierungsgrad ergibt sich aus der Anlage 1 des BauGB. Der Umweltbericht bietet die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine sachgerechte Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde Nohra.

Das **Bundesnaturschutzgesetz** definiert in § 1 die wesentlichen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung der Natur und Landschaft von Bedeutung sind.

Gemäß § 14 BNatSchG (Eingriffstatbestand) sind Eingriffe in Natur und Landschaft, Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Somit stellt der B-Plan für die „Festwiese Ulla“ im Sinne des BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar.

Die Eingriffsregelung mit § 13 bzw. § 15 BNatSchG (Verursacherpflichten) schreibt eine Planungsabfolge vor, nach der zunächst geprüft wird, ob Eingriffe vermieden bzw. minimiert werden können. Verbleibende Eingriffe sind auszugleichen (Schaffung gleichartiger Strukturen/ Funktionen) oder zu ersetzen (Schaffung gleichwertiger Strukturen/ Funktionen in dem vom Eingriff betroffenen Naturraum). Der Bebauungsplan stellt im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes § 14 einen nach § 17 genehmigungs-

pflichtigen Eingriff dar. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist in Verbindung mit § 18 BNatSchG im § 1a BauGB: Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, integriert.

Die Eingriffsregelung ist ferner im Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden zu sehen. Nach § 1 des **Bundes-Bodenschutzgesetzes** (BBodSchG) sind nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Die Inanspruchnahme ist auf ein unerlässliches Maß zu beschränken. Hierbei handelt es sich um eine grundsätzliche Leitlinie, die sich aus der Bodenschutzklausel des §1a Abs. 2 BauGB ergibt.

## **9.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung**

### **9.2.1 Methodik**

Der Untersuchungsraum des Umweltberichtes orientiert sich am Geltungsbereich des Bebauungsplanes und umfasst 43.830 m<sup>2</sup>. Die Betrachtung schließt ebenso die nähere Umgebung des Plangebietes ein.

Für die **Beschreibung und Bewertung der Umwelt** werden die wesentlichen Wert- und Funktionselemente des Untersuchungsraumes schutzgutbezogen erfasst und hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt verbal-argumentativ bewertet (sehr geringe, geringe, mittlere, hohe, sehr hohe Bedeutung). Die Kartierung der Biotoptypen wurde während einer Begehung am 2. November 2011 durchgeführt. Für die Code-Vergabe und Beurteilung der Biotoptypen wird die Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens (TMLNU 1999) in Verbindung mit dem Bilanzierungsmodell Thüringens angewandt (TMLNU 2005). Demnach bekommen die Biotoptypen bezüglich ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit einen Biotopwert zugeordnet, der zwischen 0 und 55 liegt. Der Wert „0“ entspricht dabei der niedrigsten (z.B. versiegelte Flächen) und „55“ der höchsten naturschutzfachlichen Bedeutungsstufe (z.B. Hochmoor).

Die **Ermittlung der Umweltauswirkungen** bzw. der Beeinträchtigung infolge des Eingriffs erfolgt schutzgut- und einzelfallbezogen verbal-argumentativ. Folgende Beeinträchtigungen können vorliegen:

- **Baubedingte Auswirkungen** wie Baustelleneinrichtung oder Lärm stellen i.d.R. keine Eingriffe in Natur und Landschaft dar und müssen somit nicht ausgeglichen werden.
- **Anlagenbedingte Auswirkungen** auf den Naturhaushalt werden durch Flächenbeanspruchung hervorgerufen. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann durch Veränderung des Landschaftsbildraumes / Störung von Sichtbeziehungen entstehen.
- **Betriebsbedingte Auswirkungen** können ggf. durch Schall- und Schadstoffimmissionen auf den Naturhaushalt bzw. dessen Leistungsfähigkeit entstehen.

Hinsichtlich Vorkommen von geschützten Biotopen, Schutzgebieten und Tier- und Pflanzenarten wurde eine Datenabfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde Weimarer Land durchgeführt. Im Ergebnis liegen für das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung (ca. 100 m Entfernung) keine Nachweise zum Vorkommen von planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten vor. Ebenso sind in dem Bereich keine Schutzgebiete vorhanden.

Neben dem Umweltbericht wird ein Grünordnungsplan in den Bebauungsplan integriert. Eine detaillierte Eingriffs- und Ausgleichsbilanz sind Bestandteil des GOP (Kap. 10 dieser Unterlage) und werden dort ausführlich beschrieben.

Datengrundlagen bilden der Landschaftsplan Weimarer Land West (PG ÖKOLOGIE + UMWELT 1996), Umweltbericht und Grünordnungsplan zum in der Nähe zum Plangebiet befindlichen Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Photovoltaikanlagen“ (BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG 2010) sowie eigene Erhebungen im November 2011. Die genannten sowie alle weiteren Quellenangaben sind dem Quellenverzeichnis zu entnehmen.

Umfang und Inhalt des Umweltberichts sowie des GOP wurden ferner mit der Unteren Naturschutzbehörde Weimarer Land abgestimmt.

## 9.2.2 Bestandsbeschreibung und -bewertung der Schutzgüter und Prognose der Umweltauswirkungen

BESTANDSBESCHREIBUNG	MÖGLICHE UMWELTAUSWIRKUNGEN des B-Planes
<b>Schutzgut Mensch</b>	
<p>In diesem Abschnitt werden der Mensch in seiner Wohnsituation, Erholungsnutzungen und Freizeitinfrastrukturen betrachtet:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ In dem Geltungsbereich ist keine wohnbauliche Nutzung vorhanden; er setzt sich hauptsächlich aus mesophilen Grünland und öffentlichen Grünflächen mit Siedlungsbezug (ca. 200 m Entfernung zum nördlichen Ortsrand von Ulla) zusammen, die derzeit als Festwiese (inkl. Feuerstelle), und Sportplatz genutzt werden</li> <li>→ <b>mittlere Bedeutung für das Schutzgut Mensch (Wohn- und Wohnumfeldfunktion)</b></li> <li>▪ Das <b>Plangebiet</b> wird als siedlungsnaher Freiraum bezeichnet, in dem Bewegungsraum für Spiel, Sport und Freizeit besteht und das soziale Miteinander durch gemeinschaftliche Feste/Veranstaltungen (Maifeuer, Kirmes, Halloween) gestärkt wird; vorhandene Wegestrukturen ermöglichen eine gute Nutzbarkeit</li> <li>▪ Durch die Nähe zum Landschaftspark Nohra und die in nördliche Richtung ansteigende, reizvolle Landschaft des Großen Ettersberges mit flächigen und linearen Gehölzelementen sowie das vorhandene Wegenetz ist auch das <b>Umfeld des Plangebietes</b> sehr attraktiv und für die landschaftsgebundene Erholung und Freizeit von Bedeutung</li> <li>→ <b>insgesamt sehr hohe Bedeutung für die siedlungsbezogene Erholungs- und Freizeitfunktion</b></li> <li>▪ Es bestehen <b>Vorbelastungen</b> hinsichtlich der Indikatoren Lärm und Schadstoff:                         <ul style="list-style-type: none"> <li>- Infolge von Spiel- und Sportveranstaltungen sowie der jährlich wiederkehrenden Feste kommt es zu Geräuschemissionen, die Beeinträchtigungen der Anwohner hervorrufen; der Gehölzriegel im Süden des Geltungsbereiches wirkt in diesem Zusammenhang als Lärm- und Sichtschutz;</li> <li>- die Feuerstelle im Plangebiet wird zum Maifeuer am 30. April und für die Verbrennung von Gartenabfällen genutzt, weshalb es an diesen Tagen zu Belastungen durch Rauch und Flugasche kommt</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>baubedingte</b> Beeinträchtigungen in Folge von Baulärm sind auf Grund ihrer zeitlichen Beschränkung und der Entfernung zum Dorfrandbereich von Ulla als nicht erheblich für die dortige Wohnfunktion zu bewerten</li> <li>▪ <b>anlagebedingt</b> entstehen positive Auswirkung durch die Festsetzung von öffentlichen Grünflächen als Sport- und Spielflächen einschließlich Rodelberg sowie als Festwiese</li> <li>▪ <b>betriebsbedingte</b> Lärmbelastungen treten v.a. im Zusammenhang mit den jährlichen Festen und sportlichen Ereignissen auf. Im Ergebnis einer im Jahr 2019 erstellten Schallimmissionsprognose durch das Büro Frank &amp; APFEL (2019) war festzustellen, dass weder durch die Nutzung der Festwiese noch durch das erforderliche Verkehrsaufkommen unter den im Gutachten angenommenen Rahmenbedingungen eine Überschreitung der Richtwerte der 18. BImSchV eintreten wird.</li> <li>▪ Die Festlegungen hinsichtlich des Immissionsschutzes der Schallimmissionsprognose LG 73/19 zum Schutz der angrenzenden Bebauung sind zu beachten:                         <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nutzungsbeschränkung von 8 Uhr bis 20 Uhr wird empfohlen</li> <li>- Bei Verwendung von Beschallungsanlagen:                                 <ul style="list-style-type: none"> <li>➢ <u>1. Pegelbegrenzung der Verstärkeranlage zur Beschallung.</u> Die Begrenzung der Beschallungsanlage (maximale elektrische Leistung der Verstärker) muss ermittelt werden und vor der ersten Veranstaltung durch ein Ingenieur-Büro eingemessen werden.</li> <li>➢ <u>2. Nachweis der Einhaltung der Beschränkung.</u> Bei weiteren folgenden Veranstaltungen ist von den Betreibern die Einhaltung der maximal möglichen elektrischen Leistung der Lautsprecher zu gewährleisten.</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul> <p style="text-align: right;">→ <b>keine erhebliche Beeinträchtigung des Menschen und seiner Erholung, da es sich um geringfügige Änderung gegenüber der bestehenden Nutzung handelt</b></p>

BESTANDSBESCHREIBUNG	MÖGLICHE UMWELTAUSWIRKUNGEN des B-Planes
	<p>Die Festsetzungen des B-Planes sind vielmehr mit positiven Auswirkungen auf den Menschen verbunden:                      Die im GOP festgelegte Anlage einer Streuobstwiese als Ausgleichs-/Ökokontomaßnahme ist mit günstigen Auswirkungen auf das Natur- und Kulturlandschaftserleben des Menschen verbunden, die Naherholung wird in diesem Bereich gefördert. Auch der Erhalt des bestehenden dichten Waldbestandes und die Ergänzungspflanzungen am Waldrand wirken sich positiv aus.</p>
<b>Schutzgut Fläche</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Gesamtfläche:</b> 43.830 m<sup>2</sup></li> <li>▪ Davon:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- 20.144 m<sup>2</sup> Mesophiles Grünland, überwiegend auch landwirtschaftlich (Grünlandfeldblöcke) genutzt.</li> <li>- 1.681 m<sup>2</sup> Grasreicher Ruderalsaum</li> <li>- 33 m<sup>2</sup> Naturfernes Feldgehölz (6215)</li> <li>- 7.493 m<sup>2</sup> Kulturbestimmter Edellaubbaumwald (7103-60x) (ehemalige Baumschule)</li> <li>- 381 m<sup>2</sup> Baumreihe</li> <li>- 6.707 m<sup>2</sup> Aufschüttungsfläche</li> <li>- 348 m<sup>2</sup> Sonstige Einzelgebäude</li> <li>- 1.104 m<sup>2</sup> Wirtschaftsweg (Schotter)/Schotterfläche</li> <li>- 445 m<sup>2</sup> Sonstige Straßenverkehrsfläche</li> <li>- 5.494 m<sup>2</sup> Sportplatz</li> </ul> </li> <li>▪ Vorbelastungen                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- bestehende Überformung der Fläche durch Wege, Sportplatz, Aufschüttung, bauliche Anlagen und ehemalige militärische Nutzung</li> <li>- Bestehende Nutzung für Freizeitwecke</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Gesamtfläche (Bruttobauland):</b> 43.830 m<sup>2</sup>, davon:                             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: 13.437 m<sup>2</sup></li> <li>- Flächen für Wald: 7.493 m<sup>2</sup></li> <li>- Öffentliche Grünflächen: 19.912 m<sup>2</sup></li> <li>- Nettobauland: Baufläche = 400 m<sup>2</sup></li> <li>- Fläche für Versorgungsanlagen = 118 m<sup>2</sup></li> <li>- Öffentliche Verkehrsfläche = 2.470 m<sup>2</sup></li> </ul> </li> <li>▪ <b>baubedingte</b> Beeinträchtigungen von Flächen außerhalb der anlagebedingten Flächeninanspruchnahme sind nicht gegeben. Baustelleneinrichtungsflächen werden auf den überformten Flächen im Plangebiet angelegt, Bereiche mit schützenswerten Vegetationsstrukturen dabei ausgespart.</li> <li>▪ <b>anlagebedingt</b> entsteht überwiegend Grünfläche entsprechend der bisherigen Nutzung. Die geringfügig mehr in Anspruch genommene Baufläche im Vergleich zum Bestand wird auf teilweise vorbelasteten Flächen angelegt.</li> <li>▪ Es entsteht ein Verlust landwirtschaftlich genutzter Fläche von 1.103 m<sup>2</sup> im Bereich des neuen Parkplatzes</li> <li>▪ jedoch können durch Anlage einer Streuobstwiese auf einer bisherigen Aufschüttungsfläche 581 m<sup>2</sup> neu landwirtschaftlich nutzbare Fläche hergestellt werden, so dass lediglich ein geringfügiger Flächenverlust von 521 m<sup>2</sup> entsteht, der insgesamt als nicht erheblich betrachtet wird.</li> <li>▪ <b>betriebsbedingte</b> Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Fläche sind nicht zu erwarten</li> </ul> <p><b>→ keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche</b></p>
<b>Schutzgut Klima, Luft</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Regionalklimatisch</b> gehört das Plangebiet zum Klimabereich „Südostdeutsche Becken und Hügel“ mit einem kontinental geprägten warmen, trockenem Klima durch die Lage im Lee und Regenschatten von Thüringer Wald und Harz bedingt; im langjährigen Mittel liegen für den Kreis Weima-</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine Auswirkungen</li> </ul>

BESTANDSBESCHREIBUNG	MÖGLICHE UMWELTAUSWIRKUNGEN des B-Planes
<p>rer Land eine Jahresdurchschnittstemperatur von 7,5 bis 9,6°C und Jahresniederschlagssummen von 591 bis 821 mm vor; der Wind weht in freien Lagen hauptsächlich aus Südsüdwest (www.tlug-jena.de, Umwelt Regional 2018)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Lokalklimatisch</b> wird das Untersuchungsgebiet dem Klimatep Freilandklima zugeordnet. Die im Norden und Osten des Plangebietes befindlichen Grünflächen und vielmehr die das Plangebiet von allen Seiten umgebenden offenen, weiträumigen, ebenen bis flach hügeligen Acker- und Grünlandflächen sind als Kaltluftentstehungsgebiete einzustufen, innerhalb derer es in windschwachen Nächten zu einer starken Abkühlung kommen kann. Das Gelände weist jedoch keine nennenswerten Neigungen auf, weshalb kein Kaltluftabfluss in Richtung der Siedlungsgebiete zu verzeichnen ist.</li> <li>▪ Größere zusammenhängende Waldflächen mit einer lufthygienischen Ausgleichsfunktion sind im Plangebiet und dessen näherer Umgebung nicht vertreten; der Gehölzriegel im Süden des Geltungsbereiches bewirkt eine Verbesserung der Luftqualität, ihm ist aber nur eine kleinklimatische Bedeutung zuzuordnen, die Gehölze sind als Windschutz und kühlere/feuchtere Standorte anzusprechen</li> </ul> <p>→ <b>insgesamt mittlere Bedeutung für das Schutzgut Klima/Luft</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind <b>keine erheblichen Vorbelastungen und Empfindlichkeiten</b> hinsichtlich der Luft- und Klimasituation zu verzeichnen:             <ul style="list-style-type: none"> <li>- Luftbelastungen ergeben sich für die südlich gelegene Ortschaft Ulla allenfalls im Falle von Immissionen aus ackerbaulicher landwirtschaftlicher Nutzung infolge von Gülleausbringung sowie Lärm- und Staubemissionen durch landwirtschaftliche Fahrzeuge                  Die aktuelle vorhandene Feuerstelle wird unregelmäßig genutzt und ist als Vorbelastung zu werten, die temporäre lufthygienische Beeinträchtigungen durch Rauch und Flugasche hervorruft</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Temporär auftretende <b>baubedingte</b> Lärm- und Staubbelastung durch Baufahrzeuge und Erdarbeiten v.a. im Zusammenhang mit der Aufschüttung des Rodelbergs</li> <li>▪ <b>Anlagebedingter</b> Verlust von (Rasenschotter Parkfläche + Bauflächenerweiterung) Grünflächen mit kleinklimatischer Ausgleichsfunktion durch Schotterung fällt gering aus und ist nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima zu werten, zudem können durch die Anlage der Obstwiese im östlichen Geltungsbereich kleinklimatische Begünstigungen erzielt werden</li> <li>▪ <b>Betriebsbedingt</b> sind keine permanenten Schadstoffemissionen zu erwarten, infolge des Maifeuers und sonstiger Verbrennungen ist weiterhin mit lufthygienischen Belastungen zu rechnen, sie stellen jedoch eine temporäre Erscheinung dar, die im Rahmen des B-Planes keine Intensivierung erfahren</li> </ul> <p>→ <b>insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft</b></p>

BESTANDSBESCHREIBUNG	MÖGLICHE UMWELTAUSWIRKUNGEN des B-Planes
<b>Schutzgut Landschaftsbild und Erholung</b>	
<p>Der Wert des Landschaftsbildes ergibt sich aus der Eigenart, Naturnähe, Vielfalt und Schönheit des jeweiligen Raumausschnittes.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Das <b>Landschaftsbild im „Innerthüringer Ackerhügel-land“</b> wird auf etwa 95 % der Fläche durch ackerbauliche Nutzung auf großen Schlägen mit sehr hoher Intensität bestimmt, in denen naturnahe Landschaftselemente weitestgehend ausgeräumt sind. Waldflächen sind nur in kleinen isolierten Resten vorhanden. Der größte Teil des Raumes ist durch eine geringe Erlebnis- und Landschaftsbildqualität gekennzeichnet (HIEKEL et a. 2004).</li> <li>▪ Für das <b>Landschaftsbild im Geltungsbereich des B-Planes</b> sind die Gehölzfläche im Süden des Gebietes, lückig bewachsene Aufschüttungsflächen sowie Wege- und Grünflächen verschiedener Art als standortprägend zu nennen, zu den Grünflächen gehören der Sportplatz, das mesophile Grünland im Norden und Osten und der Rudersaum ganz im Süden des Plangebietes.</li> <li>▪ Die Gebäude (Container) und der Plattenweg sind störende Landschaftsbildelemente, von denen jedoch auf Grund der umgebenden Gehölzbestände keine Fernwirkung ausgeht; ebenso geht von den weithin nach Norden sichtbaren anthropogenen Aufschüttungsflächen und dem Sportplatz eine Landschaftsbild beeinträchtigende Wirkung aus, die aber durch die überprägende Begrünung gemindert wird.</li> <li>▪ die Gehölzbestände bewirken eine Aufwertung des Landschaftsbildes auf Grund ihrer hohen Fernwirkung und gliedernden Funktion, besonders auf den nördlichen Randbereich von Ulla entfalten die Gehölze durch Abschirmung des Plangebietes und Vermittlung von Naturnähe eine positive Wirkung</li> </ul> <p>→ <b>geringe bis mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild begründet über eine mittlere Naturnähe und Strukturvielfalt sowie einer geringen Eigenart</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Da es sich bei dem Plangebiet um einen relativ kleinen Raumausschnitt handelt, bezieht die Beschreibung und Bewertung die an den Geltungsbereich angrenzende Landschaft mit in die Betrachtung ein. Das <b>Landschaftsbild der Umgebung</b> ist weithin sichtbar und wird überwiegend von Ackerfluren (Osten, Süden und Norden) und im Westen von den ruderal geprägten Offenlandbereichen des Landschaftsparks Nohra bestimmt. In Richtung Norden steigt das Gelände allmählich an und ist durch Gehölze und Grünflächen strukturiert; dort befindet sich der Große Ettersberg mit der Gedenkstätte Buchenwald und dem weithin sichtbaren Glockenturm, von wo aus eine Sichtbeziehung nach Süden in Richtung Plangebiet hervorzuheben ist.</li> </ul> <p>→ <b>insgesamt mittlere bis hohe Landschaftsbildqualität</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Für das B-Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung sind folgende <b>Vorbelastungen</b> zu verzeichnen: wenig strukturierte Agrarlandschaft, anthropogene Überprägung der Grünflächen im Plangebiet, geringe Naturnähe und Erlebniswirksamkeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Anlagebedingt</b> geringfügige Inanspruchnahme bisher freier Grünbereiche (Ruderalflur) und von Gehölzgruppen mit geringer bis mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild im östlichen Geltungsbereich, weiterhin anlagebedingte Beeinträchtigungen durch die Anlage eines Rodelberges auf locker bewachsenen Aufschüttungsflächen; ist durch die anschließende Begrünung und die festgesetzte Höhenbeschränkung von 300 m NHN nicht als erhebliche Beeinträchtigung bzw. negative Veränderung des Landschaftsbildes gegenüber den Aufschüttungsflächen zu werten</li> </ul> <p>→ <b>Es sind insgesamt keine Auswirkungen oder Veränderungen des Landschaftsbildes mit erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Durch die im GOP festgelegte Ausgleichs-/Ökokontomaßnahme Streuobstwiesenanlage werden innerhalb des Geltungsbereiches landschaftsbildaufwertende Funktionen erzielt, die v.a. Steigerungen der Strukturvielfalt und der Erlebniswirksamkeit des Plangebietes betreffen.</li> </ul>

BESTANDSBESCHREIBUNG	MÖGLICHE UMWELTAUSWIRKUNGEN des B-Planes
<b>Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Im Plangebiet sind <b>keine Kultur-/Sachgüter oder Bodendenkmale</b> bekannt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Betroffenheit des Schutzgutes</li> <li>▪ Werden bei Erdarbeiten Archäologische Bodenfunde und historische Siedlungsreste (z.B. Scherben, Knochen, auffällige Häufungen von Steinen, dunkle Erdfärbungen u.ä.) festgestellt, sind diese im Sinne des § 16 ThürDSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Abt. Bodendenkmalpflege, anzuzeigen.</li> </ul>
<b>Schutzgut Geologie/ Boden</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Das Plangebiet befindet sich nördlich angrenzend an die „Ilm-Saale-Ohrdrufer-Platte“ innerhalb des <b>Naturraumes „Innerthüringer Ackerhügelland“ (Grammehügelland)</b>, einer flachwelligen, überwiegend intensiv ackerbaulich genutzten Hügellandschaft mit Höhen zwischen 200 und 300 m (HIEKEL et al. 2004)</li> <li>▪ Geologisch wird das Gebiet von breiten Bändern des Unteren Keupers bestimmt, der aus einer 40 bis 50 m mächtigen Wechsellagerung von tonigen, feinkörnigen Sandsteinen, Tonsteinen, Mergelsteinen, Kalkbänkchen und Dolomitbänken besteht; die anstehenden Gesteine werden von pleistozänen Lössablagerungen überlagert (weichselzeitlicher Löß, Lößlehm, Lößderivate, lößdominierte Fließerden (HIEKEL et al. 2004, WWW.TLUG-JENA.DE, KARTENDIENSTE 2018/ Geologische Karte)</li> <li>▪ Anstehende <b>Böden</b> setzen hauptsächlich Löß-Schlämmschwarzerde (loe2) zusammen (HTTP://WWW.TLUG-JENA.DE/KARTENDIENSTE (2019, Bodengeologische Karte)</li> <li>▪ Diese Bodenform zeichnet sich durch eine hohe Ertragsfähigkeit und eine sehr hohe Verdichtungsempfindlichkeit aus (PG ÖKOLOGIE + UMWELT 1996)</li> <li>▪ <b>Die Böden im Plangebiet</b> weisen in Teilbereichen eine anthropogene Überformung auf. So sind die Böden im Bereich der Containerstellplätze, der Verkehrsflächen und der Erdwälle durch Versiegelung, Teilversiegelung, Aufschüttung oder starke Verdichtung gekennzeichnet und erfüllen ihre Funktionen im Naturhaushalt nur mangelhaft oder überhaupt nicht mehr.</li> </ul> <p>→ <b>sehr geringe bis geringe Bedeutung für den Naturhaushalt</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Innerhalb der Grünflächen und der Gehölzbestände sind die natürlichen Bodenfunktionen durch Durchwurzelung und erhöhter Infiltrationsrate im Wesentlichen erhalten geblieben</li> </ul> <p>→ <b>mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nordwestlicher Teil des B-Plangebietes liegt im Randbereich der Altlastverdachtsfläche „Ehemaliger Hubschrauberlandeplatz der russischen Streitkräfte“ (Kennziffer 14375 Thüringer Altlastverdachtsflächenkartei), die Dekontaminationsmaßnahmen sind abgeschlossen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine Auswirkungen</li> <li>▪ <b>Baubedingte</b> Auswirkungen durch Baumaterialablagerungen und Baufahrzeuge stellen eine temporär baubedingte Beeinträchtigung dar, die beanspruchten Böden werden nach Abschluss der Baumaßnahmen rekultiviert, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind</li> <li>▪ <b>Anlagebedingte</b> Flächenversiegelung bzw. -verdichtung erfolgt innerhalb der Parkfläche durch die Anlage von Schotterterrassen bzw. die geringfügige Erweiterung der Baufläche (Containerstellplätze) innerhalb des Gehölzbestandes</li> <li>→ <b>in diesem Bereich erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auf Grund des vollständigen Funktionsverlustes</b></li> <li>▪ bei Verwendung nichtkontaminierter Erdstoffe der Zuordnungsklasse Z0 und bei kontrollierter Annahme durch einen Sachkundigen ist die Anlage des Rodelberges nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden verbunden</li> <li>▪ <b>Betriebsbedingte</b> erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten</li> </ul>

BESTANDSBESCHREIBUNG	MÖGLICHE UMWELTAUSWIRKUNGEN des B-Planes
<b>Schutzgut Wasser</b>	
<p>Die Analyse des Schutzgutes Wasser erfasst sowohl das Grundwasser als auch die Oberflächengewässer.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Ton-, Schluff- und Mergelgesteine des Keupers besitzen nur eine geringes Wasseraufnahme- und Speichervermögen, weshalb der Keuper und die Lössgebiete relativ grundwasserarm sind</li> <li>▪ Die Grundwasserleiter (Kluftgrundwasserleiter) sind nur geringmächtig, das Wasser ist sulfatisch und kalkig</li> <li>▪ Für den <b>Bereich um Ulla</b> liegen geringe Werte für die Grundwasserneubildung von 50 bis 100 mm im Jahr vor (TLUBN UMWELT REGIONAL 2019).</li> <li>▪ <b>Innerhalb der B-Plan-Grenzen</b> ist auf Grund dem überwiegenden Vorhandensein von Grünland und Gehölzen der Oberflächenabfluss als niedrig und die Verdunstungsrate als gering einzuschätzen; dem entgegen ist die Infiltration und damit auch die Grundwasserneubildung durch bereits versiegelte bzw. geschotterte Flächen (Verkehrsfläche, Containerfläche) gemindert.</li> <li>▪ Das Grundwasser ist gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt, weil die bindigen Deckschichten mit unter 5 m nur geringmächtig ausgebildet sind. Der Grundwasserflurabstand beträgt kleiner 20 m (Hydrogeologisches Kartenwerk).</li> </ul> <p>→ <b>mittlere Bedeutung</b> für das Schutzgut Grundwasser</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.</li> <li>▪ Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine Auswirkungen</li> <li>▪ <b>Baubedingte</b> temporäre Verunreinigungen durch Sedimentationseintrag, Schmierstoffe, Öle etc. der Baufahrzeuge sind nach heutigem Stand der Technik vermeidbar</li> <li>▪ geringfügige Verringerung der Grundwasserneubildung durch <b>anlagebedingte</b> Neuversiegelung bzw. Schotterung auf 1.091 m<sup>2</sup> (Baufläche, Schotterung Parkplatz) Fläche, Auswirkungen daher als gering zu bewerten</li> <li>▪ <b>betriebsbedingte</b> erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind nicht zu erwarten</li> </ul> <p>→ <b>Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind als nicht erheblich zu bewerten</b></p>
<b>Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Naturraum</b>	
<p><b>Naturraum</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Der Naturraum des Innerthüringer Ackerhügellandes weist hinsichtlich seiner Biotopausstattung größtenteils Defizite auf; 95 % der Fläche werden intensiv landwirtschaftlich genutzt, weshalb Gebiete mit reicherer Arten- und Biotopausstattung auf kleine Restflächen zurückgedrängt wurden (HIEKEL et al. 2004). Im Plangebiet bildet subkontinentaler Traubeneichen-Hainbuchenwald mit Winterlinde die hpnV (PG ÖKOLOGIE + UMWELT 1996).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine Auswirkungen</li> </ul>

BESTANDSBESCHREIBUNG	MÖGLICHE UMWELTAUSWIRKUNGEN des B-Planes
<b>Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Biotope</b>	
<p><b>Biotoptypen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die <b>Hauptbiotoptypen</b> für das Plangebiet bilden mesophiles Grünland, Gehölze, Aufschüttungsflächen und eine als Sportplatz genutzte Grünfläche (Scherrasen). Alle im Rahmen der Geländebegehung am 2.11.2011 festgestellten Biotoptypen sind gemäß Thüringer Bilanzierungsmodell (TMLNU 2005) einschließlich ihrer Bedeutungsstufe (Biotopwert) im Folgenden aufgelistet und im Bestandsplan (Anlage 1) dargestellt:                     <ul style="list-style-type: none"> <li>- 4222 – Mesophiles Grünland, frisch bis mäßig trocken Bedeutungsstufe: mittel (30)</li> <li>- 4711 – Grasreicher Ruderalsaum frischer Standorte Bedeutungsstufe: mittel (30)</li> <li>- 6215 - Sonstiges naturfernes Feldgehölz - Bedeutungsstufe: mittel (30)</li> <li>- 7103-60x – Kulturbestimmter Edellaubbaumwald“ – Bedeutungsstufe: mittel (30)</li> <li>- 6320 – Baumreihe – Bedeutungsstufe: mittel (30)</li> <li>- 8202 – Aufschüttungsfläche mit Bewuchs &lt; 40 % inkl. Feuerstelle - Bedeutungsstufe: gering (20)</li> <li>- 9139 – Sonstige Einzelgebäude – Bedeutungsstufe: sehr gering (0)</li> <li>- 9214 – Wirtschaftsweg (geschottert) - Bedeutungsstufe: sehr gering (10)</li> <li>- 9219 – Sonstige Straßenverkehrsfläche – Bedeutungsstufe: sehr gering (0)</li> <li>- 9320 – Sportplatz – Bedeutungsstufe: sehr gering (15)</li> </ul> </li> <li>▪ In dem <u>mesophilen Grünland (4222)</u> dominieren Obergräser wie Gewöhnliches Knaulgras und Glatthafer. Häufig auftretende krautige Arten sind Rot-Klee, Schafgarbe, Gemeines Bitterkraut, Odermennig und Spitz-Wegerich. Zu den Grünlandbiotopen gehören die große zusammenhängende Fläche im Norden und Osten des Plangebietes, die schmale Fläche westlich des Wirtschaftsweges sowie die von Gehölzen umgebende, bereits als Festwiese genutzte kleine Wiese. Insbesondere letztere wird auf Grund der anthropogenen Störungen von Ruderalarten wie Wilder Möhre, Beifuß und Rainfarn durchsetzt, während die große Grünlandfläche vor allem in Richtung Süden einen durch fehlende Pflege entstandenen dichten Gräserfilz aufweist und zunehmend von Verbrachungszeigern z. B. Land-Reitgras, Acker-Kratzdistel und Wilder Karde geprägt ist.</li> <li>▪ Die <u>Ruderalsäume (4711)</u>, die entlang der südlichen und der nördlichen Plangebietsgrenze verlaufen, kennzeichnen nitrophile, von Glatthafer und Knaulgras sowie von Brachezeigern beherrschte Bereiche. Der <u>naturferne Gehölzbestand (6215)</u> im Süden des Geltungsbereiches setzt sich aus einer Aufforstungsfläche mit zahlreichen verschiedenen heimischen sowie nicht heimischen Laubbaumarten und einem schmalen Streifen mit Lindenwildwuchs zusammen. Sie wird außerhalb des Plangebietes im Westen fortgesetzt. Der Baumbestand vermittelt auf Grund gänzlich fehlender vertikaler Strukturierung sowie auf Grund von Reihen- und Pflanzenabständen teilweise unter 3 m einen sehr naturfernen Eindruck. Die Bäume brauchen jedoch vor allem in der Krone Raum um sich zu einem kräftigen und standfesten Baum entwickeln zu können, weshalb die Bäume vor allem in die Höhe wachsen und hinsichtlich ihrer Standsicherheit als kritisch bewertet werden müssen. Hinzu kommt, dass die Bäume auf Grund des gleichen Alters (ca. 20 Jahre) ungefähr gleich groß und sich auch der Kronenansatz auf gleicher Höhe befindet.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Anlagebedingte</b> Auswirkungen entstehen im Bereich des Parkplatzes durch die Schotterung von mesophilem Grünland mit mittlerer Bedeutung und durch die Versiegelung infolge der baulichen Erweiterung (Containerstellplätze) von Gehölzen mit mittlerer Bedeutung für den Naturhaushalt.</li> <li>▪ die Anlage des Rodelberges bewirkt keine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, da er auf Aufschüttungsflächen mit geringem ökologischen Wert errichtet und anschließend begrünt wird</li> </ul> <p><b>→ erhebliche anlagebedingte Beeinträchtigung im Bereich neuversiegelter und geschotterter Flächen</b></p>

BESTANDSBESCHREIBUNG	MÖGLICHE UMWELTAUSWIRKUNGEN des B-Planes
<p>Beispielhaft sind einige bestandsbildende Arten genannt: Spitz-Ahorn, Berg- Ahorn, Linde, Eberesche, Esche, Süßkirsche, Stiel-Eiche, Zerr-Eiche, und Platane. Der im Süden des Plangebietes befindliche Gehölzbestand wurde inzwischen in der Kommunalwaldforsteinrichtung zum Stichtag 1.1.2015 überwiegend als Waldfläche erfasst. Sie ist Gemeindewaldfläche der Gemeinde Nohra in der Abteilung NO 4d1. Der Gehölzbestand kann somit auch als Waldbiotop „Kulturbestimmter Edellaubbaumwald“ (7103-60x) eingestuft werden.</p> <p>Ganz im Norden und im Süden des Plangebietes befinden sich zwei <u>Baumreihen (6320)</u>, die sich aus Blaufichte zusammensetzen.</p> <p>→ <b>mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Alle <u>Verkehrsflächen (9214, 9219)</u> und die versiegelte Fläche der Containerstellplätze (<u>9139</u>) haben auf Grund ihres Befestigungsgrades nur eine geringe ökologische Wertigkeit.</li> <li>▪ Gleiches trifft für die durch Scherrasen geprägte <u>Sportplatz (9320)</u> und die lückig bewachsenen <u>Aufschüttungsflächen (8202)</u> zu, die zahlreiche einjährige Ruderalarten (Acker-Hellerkraut, Stengelumfassende Taubnessel, Zottige Wicke) aufweisen.</li> </ul> <p>→ <b>geringe Bedeutung für den Naturhaushalt</b></p>	
<b>Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Tiere</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Menschliche Einflüsse prägen den Charakter des Untersuchungsgebietes, weshalb <b>anpassungsfähige Tierarten</b> (Ubiquisten) der Feldflur und Siedlungsränder zu erwarten sind. Das extensiv genutzte Grünland und die Gehölzbestände können Rückzugsräume für Wirbellose und Kleinsäuger sowie Nahrungshabitate darstellen. Der gemäß bundesweiter Roter Liste gefährdete Feldhase konnte während der Geländebegehung an drei verschiedenen Stellen beobachtet werden.</li> <li>▪ Aus der näheren Umgebung des Plangebietes ist das Vorkommen von 60, teilweise gefährdeten Vogelarten bekannt, die den Offenlandbiotopkomplex des Landschaftsparks Nohra als Nahrungs- und Bruthabitat nutzen (BELLSTEDT 2010).</li> </ul> <p>→ <b>mittlere Bedeutung für den Naturhaushalt</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Baulärm</b> stellt einen Vergrämungseffekt für die Fauna v.a. von in Gehölzen brütenden Vogelarten dar; dieser wird nicht als erheblich gewertet, da es sich um eine temporäre Erscheinung handelt; des Weiteren sind vielfältige Ausweichmöglichkeiten innerhalb des Offenlandbiotopkomplexes im angrenzenden Landschaftspark vorhanden und entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zur Gehölzrodung installiert.</li> <li>▪ Im Bereich der Feuerstelle sind Beeinträchtigungen der Fauna durch Umschichtung des Schnittgutes unmittelbar vor dem Brennvorgang zu minimieren, schutzsuchenden Reptilien, Insekten und Kleinsäugetieren wird damit die Möglichkeit zur Abwanderung/Flucht gegeben, weitere <b>betriebsbedingte</b> Auswirkungen sind auf Grund der Vorbelastung und der Nähe zur Ortslage nicht relevant; vorkommende ubiquitär verbreitete Tierarten haben einen großen Toleranzbereich und können bei im Rahmen von Fest- und Sportveranstaltungen auftretenden Lärmbelastungen ggf. in umliegende Biotope ausweichen</li> <li>▪ → <b>keine erhebliche Auswirkungen auf Tiere</b></li> </ul>

BESTANDSBESCHREIBUNG	MÖGLICHE UMWELTAUSWIRKUNGEN des B-Planes
<b>Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Schutzgebiete/ Biologische Vielfalt</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Der B-Planbereich ist von <b>keiner naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisung</b> betroffen, es kommen keine gesetzlich geschützten Biotope vor.</li> <li>▪ Die <b>Biotop- und Artenvielfalt</b> innerhalb des Untersuchungsraumes wird wesentlich durch die anthropogenen Störungen und Nutzungsintensitäten beeinflusst, weshalb ubiquitäre Tier- und Pflanzenarten überwiegen. Jedoch weist das Plangebiet als Teilfläche des Landschaftsparks Nohra gegenüber der intensiv genutzten Agrarlandschaft eine überdurchschnittliche Strukturvielfalt sowie einen vergleichsweise hohen Wert als Rückzugraum für Arten der Feldflur auf.</li> </ul> <p><b>Vorbelastungen</b> bestehen durch die anthropogenen Einflüsse im Rahmen von jährlich wiederkehrenden Festveranstaltungen und damit verbundenen Geräuschmissionen, die auf das Vorkommen der Pflanzen- und Tierwelt und entgegen der biologischen Vielfalt wirken.</p>	<p>→ <b>keine erhebliche Auswirkungen auf Tiere</b></p> <p>→ <b>siehe Auswirkungen Tiere/Biotope</b></p>
<b>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Im Untersuchungsraum bestehen verschiedenste Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern:                         <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>Boden ↔ Fläche ↔ Nutzung ↔ Landschaftsbild</u></li> <li>2. <u>Mensch ↔ Klima/ Luft ↔ Fläche</u></li> <li>3. <u>Flora/ Fauna ↔ biologische Vielfalt ↔ Landschaftsbild</u></li> <li>4. <u>Boden, Vegetation ↔ Oberflächengewässer/ Wasserhaushalt</u></li> <li>5. <u>Klima ↔ Landnutzung ↔ Fläche</u></li> </ol> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ mögliche Auswirkungen wurden bei den einzelnen Schutzgütern bereits erwähnt.</li> </ul>

### 9.2.3 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben Schädigungen wild lebender Pflanzen oder wild lebender Tiere und ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verursacht werden können.

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt. Des Weiteren liegt ein Schädigungsverbot vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt bleibt.

Hinweise auf das Vorkommen von europäisch streng geschützten Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV a und b der FFH-Richtlinie liegen nicht vor. Gleichfalls bestehen keine Hinweise auf Vorkommen von Vogelarten des Anhang I Vogelschutzrichtlinie unmittelbar am Standort.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass wildlebende europäische Vogelarten nach Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie im Untersuchungsraum brüten. Da bereits hinsichtlich Geräuschmissionen eine Vorbelastung im Plangebiet zu verzeichnen ist und im Zusammenhang mit der B-Planaufstellung lediglich eine Bestandssicherung aktueller Nutzungen bzw. eine kleinflächige Überformung/Überbauung von Grünland erfolgt, werden durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Weiterhin ist im Plangebiet auf Grund der Vorbelastungen und der Siedlungsnähe mit überwiegend kommunen Arten zu rechnen, die sich durch ein hohes Maß an Anpassungsfähigkeit auszeichnen.

Auf bauzeitlich bedingte Störungen können potenziell vorkommende Arten durch Ausweichen auf störungsfreie Habitats im Umfeld reagieren. Die ubiquitär verbreiteten Tierarten vertragen zudem ein gewisses Maß an Störungen.

Generell gilt für das gesamte Plangebiet der § 39 Abs. 5 Pkt. 2 BNatSchG: sollten Rodungsarbeiten erforderlich werden, sind diese lediglich außerhalb der Brutzeit der Avifauna durchzuführen (01. Okt.-28. Feb.). Auf diese Weise wird eine Tötung von Individuen und/ oder ihrer Entwicklungsformen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

#### **9.2.4 Zusammenfassung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen und weiterer Handlungsbedarf**

Voraussichtliche Umweltauswirkungen mit erheblichen Beeinträchtigungen beschränken sich auf die Schutzgüter Boden sowie Arten und Biotope und entstehen durch die anlagebedingte Versiegelung und Verdichtung auf einer Fläche von 1.248 m<sup>2</sup> im Plangebiet. Die Versiegelung führt zu einem vollständigen Funktionsverlust der anstehenden Böden. Biotoptypbezogene Konflikte ergeben sich durch den Verlust von mesophilem Grünland und Gehölzgruppen. Artbezogene Auswirkungen der Planänderung sind als wenig erheblich zu bewerten, da auf Grund der Ortslage eine Vorbelastung besteht und das Plangebiet eine Artenarmut hinsichtlich der Flora und Fauna aufweist. Vorkommende Arten sind vorrangig ubiquitär verbreitet, besitzen einen hohen ökologischen Toleranzbereich und können gegebenenfalls ohne Probleme in Ersatzlebensräume ausweichen.

In Folge der Aufstellung des B-Planes Sondergebiet „Festwiese Ulla“ sind keine weiteren erheblichen Beeinträchtigungen der übrigen Schutzgüter zu erwarten.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind in der weiteren Planungsabfolge durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu verringern. Verbleibende Beeinträchtigungen sind durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen oder zu ersetzen.

#### **9.3 Prognose der Umweltauswirkungen bei Nichtdurchführung des Plans**

Bei Nichtdurchführung des Planes würde der Geltungsbereich im Großen und Ganzen wie bisher als Grünland und Gehölzfläche bzw. als Fläche für die Freizeitgestaltung mit Sportfläche, Feuerstelle und Festwiese auch weiterhin genutzt werden. Die natürlichen Gegebenheiten würden bei Beibehaltung der gewohnten Nutzung (Mahd, Beweidung) keine wesentlichen Veränderungen bzw. Sukzessionen erfahren, wobei bezüglich des Feldgehölzriegels im Süden des Plangebietes zu bemerken ist, dass auf Grund der engen Pflanzung die Standfestigkeit der Bäume zunehmend gefährdet ist sowie deren optimale Entwicklung unterbunden wird.

Bei Nichtdurchführung des Planes wäre jedoch eine rechtssichere Weiterentwicklung für das Plangebiet nicht gegeben.

Zum Beispiel würden für anstehende Fest- und Sportveranstaltungen keine Immissionswerte festgelegt, weshalb für die Wohnbebauung am nördlichen Ortsrand von Ulla größere Lärmbelastungen entstehen könnten. Es würden weiterhin keine Festsetzung von Ausgleichsflächen und damit keine Streuobstwiesenanlage erfolgen, die eine naturschutzfachliche Aufwertung des Plangebietes bewirkt.

#### **9.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativprüfung)**

Alternative Baukonzepte sind nicht gegeben, da es sich im Überwiegenden um eine Sicherung bereits bestehender Nutzungen handelt. Untersuchungen zum Standort bzw. zur Zuwegung wurden geprüft.

Die mit der Aufstellung des B-Planes verbundenen Veränderungen sehen eine Schotterung des Parkplatzbereiches (derzeit Grünland) und die Aufschüttung eines Rodelbergs auf bereits anthropogen veränderten Bodenbereichen vor. Die im Plangebiet befindliche versiegelte Fläche mit zwei Containern soll im Rahmen der Bauleitplanung Bestandssicherheit und eine kleinflächige Erweiterung erlangen.

Daraus resultierende Auswirkungen auf die Schutzgüter sind von geringfügiger Bedeutung (s. Kap. 9.2.2), da zusätzliche Flächen werden nur in einem geringen Maße beansprucht werden. Gehölzbestände erhalten Bestandssicherheit. Eine Untersuchung von Alternativen erscheint somit nicht relevant. Insgesamt erfährt das Plangebiet mit der Planung durch die Festlegung einer ca. 1,2 ha großen Streuobstwiese als Ausgleichsfläche eine Aufwertung, da nicht nur die Beeinträchtigungen kompensiert, sondern anteilige Punkte im Ökokonto der UNB Weimarer Land gutgeschrieben werden können. Es wird über den erforderlichen Ansprüchen hinaus ein Aufwertung der Funktionen des Naturhaushaltes sowie des Landschaftsbildes erzielt, wodurch eine Erarbeitung von Standortalternativen aus Sicht der Umweltbelange nicht gerechtfertigt scheint.

### 9.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich

Die Realisierung folgender Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation von Umweltbelastungen werden im Rahmen des Umweltberichtes aufgeführt:

- Minimierung der Flächeninanspruchnahme (flächeneffizient, bedarfsgerecht) durch Beschränkung der Versiegelung auf 400 m<sup>2</sup> (Baufläche) und Teilversiegelung (Schotterung) des Parkbereiches
- Verwendung von ausschließlich nichtkontaminierten Erdstoffen der Zuordnungsklasse Z0 für die Aufschüttung des Rodelberges; Durchführung einer Erdstoffanalyse und Annahmekontrolle durch einen Sachkundigen
- Erhaltung und Ergänzungspflanzungen von Gehölzen: Waldbestand/ Waldrand im südlichen Geltungsbereich und Blaufichtenreihen an der südlichen und nördlichen Plangebietsgrenze durch grünordnerische Festsetzungen
- Feuerstelle: Umschichtung des Schnittgutes unmittelbar vor der Verbrennung
- Bodenarbeiten, Pflanzen und Pflanzarbeiten sind entsprechend aktuell gültiger Rechtsvorschriften durchzuführen; Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen u. Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen sind zu beachten;
- Ein- und Durchgrünung des Plangebiets zur Verbesserung des Lebensraumes, des Klimas und des Landschaftsbildes
- Beeinträchtigungen, die nicht vermieden oder gemindert werden können, werden durch geeignete Maßnahmen (GOP) kompensiert;
- Vermeidung von negativen Einflüssen, Überwachung der grünordnerischen Maßnahmen durch ein Monitoring

In nachfolgender Tabelle sind zu erwartende Konflikte aufgezeigt und Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich gegenübergestellt. Eine detaillierte Eingriffs- / Ausgleichsbilanz ist dem GOP zu entnehmen.

Wesentliche Konflikte	Vermeidung / Minimierung / Ausgleich	
Betriebsbedingte Auswirkungen auf den Menschen ⇒	Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes während der Veranstaltungen; Erhöhung der landschaftsgebundenen Erholung (Obstwiese)	Kompensationsmaßnahmen
Verlust von Boden als Lebensraum, Beeinträchtigung des Wasserhaushalts ⇒	Bodenarbeiten gemäß DIN 18915, Minimierung der Neuversiegelung/bedarfsgerechte Flächeninanspruchnahme, Verwendung wasserdurchlässigen Materials	
Klimatische Veränderungen ⇒	Minimierung negativer klimatischer Effekte durch geringe Versiegelung, grünordnerische Maßnahmen mit Ausgleichswirkung	
Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna, Vielfalt ⇒	Erhaltung von Grünland- und Gehölzstrukturen, Schaffung neuer Lebensräume (Obstwiese), Rodungsmaßnahmen außerhalb von Brutzeiten	

## 9.6 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring gem. § 4c BauGB)

Das Monitoring umfasst geplante Maßnahmen zur Überwachung von möglichen erheblichen Auswirkungen des Bauleitplans auf die Umwelt. Damit können unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig erkannt und erforderliche Maßnahmen ergriffen werden. Die Verantwortung für die Durchführung eines Monitorings liegt bei der Gemeinde Nohra, wobei zur Erhebung von Überwachungsdaten Fachbehörden einbezogen werden können. Bestehende Überwachungssysteme der Fachbehörden stehen zudem für das Monitoring Verantwortlichen zur Verfügung.

Die Fachbehörden haben weiterhin im Rahmen ihrer Tätigkeit gegenüber der Gemeinde eine „Bringschuld“. Somit besteht auch nach Abschluss der Planung eine Informationspflicht gegenüber den Gemeinden (§ 4 Abs. 3 BauGB).

Überwachungsmaßnahmen:	Zeitpunkt:
Überwachung der Einhaltung der planungsrechtlichen/bauordnungsrechtlichen Festsetzungen	während der Baumaßnahmen
Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen	während der Baumaßnahmen
Sicherung, Behandlung ggf. auftretender archäologischer Funde (Meldepflicht)	während der Baumaßnahmen
Boden, Altlasten, sonstige Bodenverunreinigungen - Anzeige von Zufallsfunden (gesetzliche Pflicht)	während der Baumaßnahmen
Einhaltung der Immissionsrichtwerte der „LAI-Freizeit-Lärmrichtlinie“ und der 18. BImSchV (Sportanlagenverordnung)	Bei Betrieb der Nutzungen (Festveranstaltungen, Nutzung Sportanlage)
Kontrolle der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen sowie der Einhaltung grünordnerischer Festsetzungen (Effizienzkontrolle)	während / nach der Herstellung der Kompensationsmaßnahmen

## 9.7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Bebauungsplan Nr. 11/1 „Festwiese Ulla“ stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, weshalb für das geplante Vorhaben entsprechend § 2 BauGB eine Umweltprüfung erforderlich ist. In der vorliegenden Unterlage werden die natürlichen Gegebenheiten innerhalb des Untersuchungsraumes für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild umfassend dargestellt und bewertet sowie die Planauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt und beschrieben. Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes sind durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu minimieren bzw. auszugleichen. Diesbezüglich werden im Umweltbericht Maßnahmen vorgeschlagen, die im integrierten Grünordnungsplan (GOP) detailliert dargestellt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in der Gemeinde Nohra, nördlich der Ortslage Ulla und ist Teil des zwischen Nohra und Ulla gelegenen Landschaftsparkes Nohra.

Das Plangebiet wird derzeit von Grünlandbeständen dominiert, die sich auf Grund ihrer unterschiedlichen Nutzung als Festwiese, Festwiese mit Feuerstelle und Sportplatz sowie extensive Weidefläche hinsichtlich ihrer Struktur und Artenzusammensetzung unterscheiden. In der Nähe zur Festwiese befindet sich ein Containerstellplatz auf einer versiegelten Grundfläche. Im südlichen Geltungsbereich ist ein naturfernes Feldgehölz (ehemalige Baumschule) ausgebildet. Dieses wird entsprechend Thüringer Waldgesetz aufgrund seiner Größe und Bestockung als Wald eingestuft.

Mit der Erstellung des B-Planes wird das Ziel verfolgt, eine Bestandssicherung der Baucontainer und der bisher stattfindenden Nutzungen als Festwiese bzw. als Sport- und Spielstätte unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes zu erlangen. Im Umweltbericht zu betrachtende Umweltauswirkungen beziehen sich auf mit der Aufstellung des B-Planes verbundenen Veränderungen gegenüber den bestehenden Nutzungen und sind im Folgenden aufgeführt:

- Anlage von Schotterrasen auf mesophilem Grünland (neue Parkplatzflächen)
- Kleinflächige Erweiterung des Containerstellplatzes mit versiegelter Grundfläche (Baufeld und Versorgungsfläche)

Diese voraussichtlich eintretenden Umweltbelastungen werden durch Realisierung unterschiedlicher Maßnahmen vermieden und vermindert. Trotzdem kommt es Bereich der Versiegelung/Verdichtungen zu einem kleinflächigen Verlust von Grünland- und Gehölzbiotopen und somit zum Verlust von Le-

bensraum für Fauna und Flora. Die Versiegelung führt weiterhin zu einem Funktionsverlust des anstehenden Bodens auf dieser Fläche. Diese verbleibenden Umweltbeeinträchtigungen werden durch die Anlage einer Streuobstwiese und einer Strauchpflanzung und dem daraus resultierendem Wertezuwachs ausgeglichen (s. GOP). Der überschüssige Wertezuwachs wird im Ökokonto der UNB Weimarer Land gut geschrieben. Mit Hilfe eines Monitorings können weitere ggf. entstehende Beeinträchtigungen der Umwelt und des Landschaftsbildes vermieden werden.

Nach Fertigstellung aller Maßnahmen ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neu gestaltet ist.

## 10. GRÜNORDNUNGSPLAN

### 10.1 Einleitung

Die Eingriffsregelung schreibt eine Planungsabfolge vor. Demnach ist zunächst zu prüfen, ob ein Eingriff in Natur und Landschaft vermieden oder vermindert werden kann. Je nach Art und Umfang des Eingriffes erfolgen die Prüfung der Ausgleich- oder Ersetzbarkeit sowie die Entwicklung bzw. Festsetzungen von Maßnahmen zur Kompensation. Gemäß § 1a des BauGB wird dafür ein Grünordnungsplan (Fachplan) erstellt. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist in Verbindung mit § 18 BNatSchG im § 1a BauGB (Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) integriert. Damit werden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Pkt. 20 BauGB) im B- Plan dargestellt.

Die Ermittlung der Beeinträchtigungen und damit des Eingriffes erfolgt schutzgut- und einzelfallbezogen (Grundlage ist das Bilanzierungsmodell für die Eingriffsregelung in Thüringen in Verbindung mit der Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens). Eine verbale Beschreibung des Bestandes und des Eingriffes auf die einzelnen Schutzgüter ist dem Umweltbericht zu entnehmen.

### 10.2 Flächenbilanz

#### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 43.830 m<sup>2</sup> und stellt zugleich den Umfang des Bruttobaulandes dar. Dieses Bruttobauland ist Grundlage für die weiteren Berechnungen zur Bilanz.

#### Nettobauland

Innerhalb des Bruttobaulandes sind im B-Plan weitere Flächen ausgewiesen. Hierzu sind öffentliche Grünflächen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zu zählen, die vom Bruttobauland abgezogen werden. Die Differenz bildet, wie folgt dargestellt, das Nettobauland:

<b>Bruttobauland</b>	<b>= 43.830 m<sup>2</sup></b>	<b>→ 100 %</b>
Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	-13.437 m <sup>2</sup>	
Fläche für Wald	-7.493 m <sup>2</sup>	
Öffentliche Grünflächen	-19.912 m <sup>2</sup>	
öffentliche Verkehrsfläche	-2.470m <sup>2</sup>	
Fläche für Versorgungsanlagen	-118 m <sup>2</sup>	
<b>Nettobauland</b>	<b>= 400 m<sup>2</sup></b>	<b>0,91 %</b>

#### Gesamtversiegelung

Das Nettobauland entspricht den im B-Plan festgesetzten Flächen, die versiegelt bzw. geschottert werden. Es ergibt sich aus der Baufläche (Containerstellplatz) mit den Verkehrsflächen und der Fläche für Versorgungsanlagen. Bei den Verkehrsflächen handelt es sich um versiegelte Flächen, den

geschotterten Parkbereich sowie um einen geschotterten Feldweg an der westlichen Plangebietsgrenze.

Baufläche	<b>400 m<sup>2</sup></b>	
Fläche für Versorgungsanlagen (Teilversiegelung)	<b>118 m<sup>2</sup></b>	
Öffentliche Verkehrsfläche (überwiegend Teilversiegelung)	<b>2.470 m<sup>2</sup></b>	
-> Versiegelte Fläche Zufahrt, Feuerwehraufstellfläche, Mischverkehrsfläche)	-> 1.074 m <sup>2</sup>	
-> Teilversiegelte Fläche (Wirtschafts-, Rad- und Wanderwege	-> 1.396 m <sup>2</sup>	
<b>Gesamtversiegelung (incl. Teilversiegelung)</b>	<b>2.988 m<sup>2</sup></b>	<b>→ 6,82 %</b>

Im Bestand sind jedoch bereits auch 793 m<sup>2</sup> versiegelt und weitere 1.104 m<sup>2</sup> teilversiegelt, sodass es nur zu einer geringen Neuversiegelung bzw. Neu-Teilversiegelung kommt (insgesamt 1.091 m<sup>2</sup>).

### Grünflächen

Folgend ist die Zusammensetzung der im Plangebiet vorkommenden Grünflächen dargestellt. Insgesamt nehmen die Grünflächen (inklusive Gehölzbestand) 40.842 m<sup>2</sup> ein. Demgegenüber steht die versiegelte Fläche von 2.988 m<sup>2</sup> durch Bebauung und Verkehrsfläche.

Fläche für Wald (Erhaltungsmaßnahmen)	7.493 m <sup>2</sup>	
öffentliche Grünfläche	19.912 m <sup>2</sup>	
Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	13.437 m <sup>2</sup>	
<b>Grünflächen, gesamt</b>	<b>40.842 m<sup>2</sup></b>	<b>→ 93,18 %</b>

### 10.3 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Die sich aus dem Eingriff ergebende Neuversiegelung / Überbauung ist auszugleichen. Die Erfassung und Bewertung der naturschutzfachlichen Bedeutung (Bedeutungsstufe) der Flächen und Biotope erfolgt nach der Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens (TMLNU 1999) in Verbindung mit dem Bilanzierungsmodell / Eingriffsregelung in Thüringen (TMLNU 2005).

In der Flächenbilanz wird vom höchst möglichen Flächenbedarf für die Bebauung ausgegangen. Der Bedeutungsstufe des jeweiligen bestehenden Biotoptyps (C) wird die Bedeutungsstufe des geplanten Biotoptyps (F) gegenüber gestellt.

Daraus ergibt sich eine Eingriffsschwere (G) oder eine Aufwertung (H) der Fläche. Multipliziert man diese (G bzw. H) mit der dazugehörigen Teilfläche (D), erhält man ein entsprechendes Flächenäquivalent d. h. einen Werteverlust oder Zuwachs. Dem eingriffsseitig ermittelten Werteverlust wird der Wertezuwachs gegenübergestellt.

Im Ergebnis soll der Wertezuwachs mindestens 1:1 zum Werteverlust stehen. In der nachfolgenden Tabelle wird die Ermittlung des Eingriffes und des Ausgleichs dargestellt.

BESTAND			PLANUNG			BEDEUTUNGSSTUFEN- DIFFERENZ		FLÄCHEN- ÄQUIVALENT	
Fläche [m²]	Biotoptyp	Bedeu- tungsstufe	Fläche [m²]	Biotoptyp	Bedeu- tungsstufe	Eingriffs- schwere	Aufwer- tung	Werte- verlust	Werte- zuwachs
(A)	(B)	(C)	(D)	(E)	(F)	(G=F-C)	(H=F-C)	(I=DxG)	(K=DxH)
20.144	Mesophiles Grünland, frisch bis mäßig trocken (4222)	30	1.103	Verdichteter Schotterrasen – Parkfläche (9214)	10	-20		-22.060	
			11.097	Streuobstbestand - A1 / ÖM 1 (6500)	40		+10		+110.970
			29	Versorgungsfläche (Container/ Flutlichtanlage) (8391)	5	-25			
			16	Sonstige Einzelgebäude – Baufläche (9139)	0	-30			-725
			7.899	Mesophiles Grünland – Öffentliche Grünfläche (4222)	30	0	0		-480
1.681	Grasreicher Ruderalsaum (4711)	30	1.681	Waldrand/ Strauchpflanzung in M 1 (7103-60x)	35	0	+5		+ 8.405
33	Naturfernes Feldgehölz (6215)	30	33	Baufläche (9139)	0	-30	0	-990	
7.493	Kulturbestimmter Edellaubbaumwald (7103-60x)	30	7.493	Kulturbestimmter Edellaubbaumwald (7103-60x)	30	0	0		
381	Baumreihe (6320)	30	303	Baumreihe – Erhaltungsmaßnahmen (6320) in öff. Grünfläche	30	0	0		
			78	Baumreihe – Erhaltungsmaßnahmen (6320) in M 1	30	0	0		
6.707	Aufschüttungsfläche mit Bewuchs < 40 % (8202)	20	6.059	Aufschüttungsfläche mit Bewuchs < 40 % - öffentliche Grünfläche (8202)	20	0	0		
			581	Streuobstbestand - A1 (6500)	40		+20		+11.620
			3	Sonstige Einzelgebäude – Baufläche (9139)	0	-20			-60
			64	Versorgungsfläche (Container/ Flutlichtanlage) (8391)	5	-15			-960
348	Sonstige Einzelgebäude (9139)	0	348	Sonstige Einzelgebäude – Baufläche (9139)	0	0	0		
445	Sonstige Straßenver- kehrsfläche (9219)	0	445	Sonstige Straßenverkehrsfläche - Zufahrt Festwiese + Feuerwehraufstellfläche (9219)	0	0	0		
5.494	Sportplatz (9320)	15	5.494	Sportplatz – öffentliche Grünfläche (9320)	15	0	0		

BESTAND			PLANUNG			BEDEUTUNGSSTUFEN- DIFFERENZ		FLÄCHEN- ÄQUIVALENT	
Fläche [m²]	Biotoptyp	Bedeu- tungsstufe	Fläche [m²]	Biotoptyp	Bedeu- tungsstufe	Eingriffs- schwere	Aufwer- tung	Werte- verlust	Werte- zuwachs
(A)	(B)	(C)	(D)	(E)	(F)	(G=F-C)	(H=F-C)	(I=DxG)	(K=DxH)
1.104	Wirtschaftsweg (Schotter) / Schotterfläche (9214)	10	629	Wirtschaftsweg (9216) Erschließungsstraße Mischverkehrsfläche in Verkehrsfläche	0	-10	0	-6.290	
			293	Wirtschaftsweg (Schotter) (9214) LW/Rad/Wanderweg in Verkehrsfläche	10				
			157	Wirtschaftsweg (Schotter) (9214) in Grünfläche	10				
			25	Versorgungsfläche (Container/ Flutlichtanlage) (8391)	5	-5		-125	
<b>Gesamter Geltungsbereich:</b>			<b>43.830</b>					<b>-31.690</b>	<b>130.995</b>
<b>Gesamtbilanz BP Nr. 11 „Festwiese Ulla“</b>									<b>+99.305</b>

Mit der Anlage einer Streuobstwiese innerhalb des mesophilen Grünlandgürtels (A1) kann der Kompensationsbedarf innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans in vollem Umfang realisiert werden. Die Ausgleichsmaßnahme dient der Kompensation des Verlustes von gering- bis mittelwertigen Biotopstrukturen der durch Versiegelung und Teilversiegelung in Anspruch genommenen Flächen. Durch die Umsetzung der grünordnerischen Maßnahme erfolgt eine naturschutzfachliche Aufwertung der Fläche sowie des gesamten Plangebietes, die zudem als Teillebensraum für eine artenreiche Fauna zur Verfügung steht.

Der durch die Ausgleichsmaßnahme erzielte Wertezuwachs wird jedoch nur im kleinen Umfang für die Kompensation des Eingriffes benötigt. Die noch bestehende Differenz von 99.305 Punkten (ca. 9.931 m<sup>2</sup> Streuobstbestand auf mesophilem Grünland) wird in Abstimmung mit der UNB Weimarer Land in das Ökokonto des Weimarer Landes aufgenommen und für die Kompensation von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes der Gemeinde Nohra zur Verfügung gestellt.

Nach Durchführung der Streuobstwiesenpflanzung ist davon auszugehen, dass im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neu gestaltet ist.

### **Begründung der Kompensationsumfänge**

Die Ermittlung der für die Bebauung und Teilversiegelung beanspruchten Flächen basiert auf allen negativen Veränderungen gegenüber den bestehenden Nutzungen, wovon bei der Betrachtung des geplanten PKW-Stellplatzes von den größtmöglichen zu erwartenden Beeinträchtigungen ausgegangen wurde (max. Befestigung in Form eines Schotterrasens). Das geplante Vorhaben bedeutet eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Neuversiegelung und Teilversiegelung der gewachsenen Bodenstruktur im Zusammenhang mit den darauf entwickelten Biotoptypen.

## **10.4 Grünordnerische Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB**

### **Ökologische Planungsziele, allgemeine Vorschriften**

Im § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Rahmen für die Gesetzgebung wie folgt festgesetzt:

„Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass

- die biologische Vielfalt
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie,
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Nach § 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) sind nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden.

Aus den Zielen des BNatSchG und des BBodSchG sowie aus den Ergebnissen der Bestandsaufnahme ergeben sich folgende ökologische Zielstellungen:

- sparsame Flächeninanspruchnahme bei Neuversiegelung,
- weitestgehende Erhaltung und Verbesserung des Landschaftsbildes sowie
- keine nachhaltigen Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

Für den Bebauungsplan Nr. 11 /1 – „Festwiese Ulla“ mit integriertem GOP werden folgende grünordnerische Festsetzungen getroffen:

## **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

### Anlage einer Streuobstwiese auf ruderalem, mesophilem Grünland – Ausgleichsmaßnahme A1

Für den Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft wird im Plangebiet die Ausgleichsmaßnahme A1 festgesetzt. Der geplante Biotoptyp ist vom Grundstückseigentümer/ Verursacher zur Erreichung und Sicherung des Maßnahmenzieles dauerhaft zu erhalten, zu schützen und zu pflegen. Bei Verlust ist ein Baum angemessen (mind. 1:1) durch Neupflanzungen der gleichen Art zu ersetzen. Der Anteil von 19,5% des Ausgleichs ist durch den Vorhabenträger für den Eingriff aus dem Bebauungsplan Festwiese Ulla umzusetzen.

- Verwendung von Hochstämmen (StU 10-12 cm, 2 x v., m.B), Pflanzabstand mind. 10 m
- Verwendung von alten, regionaltypischen, robusten Obstsorten oder Wildobst

### Strauchpflanzung am Waldrand – Maßnahme M1

Im Randbereich des vorhandenen Gehölzbestandes zur landwirtschaftlichen Nutzung ist eine Bepflanzung noch offener Flächen als Waldrandpflanzung mit Laubsträuchern zu realisieren. Vorhandene Gehölze sind in die Pflanzung zu integrieren und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch Ersatzpflanzungen mit einheimischen Gehölzen zu ersetzen. Die Anpflanzung ist mit gebietseigenem Pflanzmaterial aus dem Herkunftsgebiet 2 „Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland“ in der Pflanzqualität „verpflanzter Strauch, Höhe 100-150 cm“ und folgenden Straucharten durchzuführen:

- Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
- Hasel (*Corylus avellana*)
- Felsenbirne (*Amelanchier ovalis*)
- Kornelkirsche (*Cornus mas*)

## **Ökokontomaßnahme**

Ein Großteil des erlangten Wertezuwachses im Rahmen der Streuobstwiesenpflanzung wird für den Ausgleich der durch den Bauleitplan ausgelösten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht benötigt. Der Ausgleichsüberschuss in Form von 99.305 Wertpunkten wird in Abstimmung mit der UNB Weimarer Land in das Ökokonto des Landkreises aufgenommen. Die Maßnahme aus dem Ökokonto wird bei Mangel an Möglichkeiten einer Durchführung von Kompensationsmaßnahmen bei anderen Eingriffen in Natur und Landschaft innerhalb des Gemeindegebietes eingesetzt.

## **Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**

### Erhalt des Waldbestandes

Der Waldbestand im Süden des Plangebietes ist dauerhaft zu erhalten und zu schützen.

## **Weitere Hinweise und Empfehlungen**

### **Feuerstelle**

Unmittelbar vor dem Verbrennungsvorgang ist das Schnittgut umzuschichten, um Beeinträchtigungen der Fauna gering zu halten und ggf. ein Abwandern von schutzsuchenden Kleintieren zu ermöglichen.

### **Rodungszeitraum**

Die geplanten Rodungsmaßnahmen im Erweiterungsbereich der Baufläche müssen nach § 39 Abs. 5 BNatSchG von Oktober bis Februar durchgeführt werden (Gebüsch, Bäume) und liegen damit außerhalb der Brutzeit.

### **Zeitliche Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen**

Die Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen erfolgt mit dem Baufortschritt, spätestens eine Vegetationsperiode nach Abschluss der Baumaßnahmen. Im Oktober 2011 wurden bereits 17 Obstbäume (Hochstämmen) als Bestandteil der Streuobstwiese (A1) gepflanzt.

### **Finanzierung**

Die Kosten für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden vom Vorhabenträger getragen.

### **Empfehlung zur Arten- bzw. Sortenauswahl Ausgleichsmaßnahme A1:**

Kulturapfel (*Malus domestica* in Sorten; z.B. Berlepsch, Boskoop, Goldparmäne, Gravensteiner,

Kaiser Wilhelm, Jakob Fischer, Klarapfel)  
Kulturbirne (*Pyrus communis* in Sorten, z.B. Gute Luise, Gute Graue, Williams Christ, Butterbirne)  
Süß-Kirsche (*Cerasus avium* in Sorten, z.B. Große Prinzessin, Schneiders Späte Knorpel)  
Wild-Birne (*Pyrus pyraster*)

## 10.5 Begründung der Ausgleichsmaßnahme/Ökokontomaßnahme

Streuobstwiesen sind ein Bestandteil der Kulturlandschaft, die wertvolle Funktionen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild (Belebung) erfüllen. Die Landschaftsbildwirksamkeit der geplanten Streuobstwiese ist insbesondere aus nördlicher Richtung durch das ansteigende Gelände vom Ettersberg aus und von diversen Feld- und Wanderwegen gegeben.

Die Kombination der beiden Biotopelemente Baum und Wiese bedingt einen sehr arten- und individuenreichen Tierbestand. Insbesondere für Wirbellose und die Avifauna stellt dieses Biotop einen wichtigen Lebensraum dar. Den größten Anteil an der Fauna nehmen Insekten wie Käfer, Schmetterlinge, Wespen, Hummeln, Bienen und Spinnentiere ein. Für viele heimische Vögel wie z.B. Spechtarten, bieten Streuobstwiesen durch ihren Höhlen- und Totholzreichtum ideale Brutstätten. Aber auch Säugetiere wie Fledermäuse, Siebenschläfer und Igel sind hier zu finden. Die von Gräsern dominierte Krautschicht einer Streuobstwiese weist oft eine große Anzahl blühender Wiesenkräuter auf. Eine artenreiche Flora wird vor allem durch eine extensive Beweidung begünstigt.

Auf Grund fehlender traditioneller Nutzung wie Schafbeweidung und Obstbaumpflege fand vielerorts eine anhaltende Verbuschung von Streuobstwiesen durch voranschreitende Sukzession verbunden mit einer vorzeitigen Vergreisung mit anschließendem Auseinanderbrechen der Obstbäume statt. Die Streuobstwiese verliert ihre Bedeutung als wertvoller Lebensraum für krautige Pflanzen und für die Fauna bspw. durch Verlust von Höhlenbäumen und Zuwachsen von Einflugschneisen.

Eine Pflege sehr stark verbuschter Flächen ist nicht nur unrentabel sondern stellt bereits auch einen ausgleichenden Eingriff in Natur und Landschaft dar, weshalb sich neben der Erhaltung von intakten Streuobstwiesen auf die Wiederherstellung gering verbuschter bzw. auf die Neuanlage von Streuobstwiesen, in denen Pflege gewährleistet werden kann, konzentriert werden sollte. Durch die bisher ausgeführte extensive Beweidung kann auch die künftige Pflege der geplanten Streuobstwiese gewährleistet werden.

## 10.6 Maßnahmenblatt

Für die Ausgleichsmaßnahme A1/ Ökokontomaßnahme ÖM1 sowie für die Maßnahme zur Bepflanzung des südlichen Waldrandes (M1) wurde jeweils ein Maßnahmenblatt angefertigt.

Bezeichnung der Baumaßnahme <b>Bebauungsplan Nr. 11/1 -                  „Festwiese Ulla“</b>	<b>MAßNAHMENBLATT</b>	Maßnahmenbezeichnung <b>AUSGLEICHSMAßNAHME/                  ÖKOKONTOMAßNAHME                  A 1/ÖM 1                  Anlage Streuobstwiese</b>
<b>LAGE DER MAßNAHME:</b> - Zusammenhängende Grünlandfläche im Westen und Norden des Plangebietes (Teilfläche des <span style="color: green;">Flurstückes</span> 187/3, Flur 3, Gemarkung Ulla)		
<b>KONFLIKT:</b>		
<b>BEURTEILUNG DES EINGRIFFS / DER KONFLIKTSITUATION</b> - Überbauung gering- bis mittelwertiger Biotope innerhalb des Geltungsbereiches sowie - Verlust von Boden bzw. Bodenfunktionen/ Einfluss auf den Wasserhaushalt,		
<b>MAßNAHME:</b> Ausgleich in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---		
<b>BESCHREIBUNG/ MAßNAHMENZIEL:</b>  Die Maßnahme beinhaltet die Anlage einer Streuobstwiese auf ruderalem, mesophilem Grünland und einem kleinen Teil Aufschüttungsfläche. Mit der Maßnahme wird eine Aufwertung des Landschaftsbildes samt seiner Erholungsfunktion erzielt. Weiterhin trägt die Streuobstpflanzung durch Schaffung neuer Lebensraumqualitäten für Flora und Fauna insbesondere für die Wirbellosen- und Avifauna zur Erhöhung der Artenvielfalt bei. Die Maßnahme bewirkt in Ergänzung zu anderen naturnahen Biotopen eine Biotopvernetzung der Landschaft.		
<b>VORWERT DER FLÄCHE:</b> Mesophiles Grünland mit ruderalen Elementen, Biotopwert: 30 Aufschüttungsfläche mit < 40% Bewuchs, Biotopwert: 20		
<b>DURCHFÜHRUNG:</b> <b>Anlage einer Streuobstwiese, Planwert: 40</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorbereitung der Fläche zur Bepflanzung (ggf. Mahd);</li> <li>▪ Pflanzung von Obstbäumen im Herbst oder zumindest im Winterhalbjahr bei frostfreiem Boden</li> <li>▪ Verwendung von Hochstämmen (StU 10-12 cm, 2 x v., m.B)</li> <li>▪ Abstand der Bäume mindestens 10 m</li> </ul>		
<u>Empfehlung zur Artenauswahl:</u> Kulturapfel ( <i>Malus domestica</i> in Sorten; z.B. Berlepsch, Boskoop, Goldparmäne, Gravensteiner, Kaiser Wilhelm, Jakob Fischer, Klarapel) Kulturbirne ( <i>Pyrus communis</i> in Sorten, z.B. Gute Luise, Gute Graue, Williams Christ, Butterbirne) Süß-Kirsche ( <i>Cerasus avium</i> in Sorten, z.B. Große Prinzessin, Schneiders Späte Knorpel) Wild-Birne ( <i>Pyrus pyrastrer</i> ) <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verwendung von alten, regionaltypischen, robusten Obstsorten oder Wildobst</li> <li>▪ Verbiss- Schutzmaßnahmen für die Pflanzungen (Einzelschutz/ Entfernung am Ende der Entwicklungspflege);</li> <li>▪ Baumverankerung durch Zweibock</li> <li>▪ Fachgerechter Pflanzschnitt</li> </ul>		
<b>BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT:</b>		
<u><b>Fertigstellungs-/ Entwicklungspflege (gemäß DIN 18916 und DIN 18919)</b></u> über einen Zeitraum von 3 Jahren (Gehölzpflege, mulchen, wässern, jährlicher Erziehungsschnitt der Neupflanzungen; Grünland 2-3x im Jahr mähen, Mähgut entfernen, alternativ: 1-2x jährliche Schafbeweidung mit kurzer Verweildauer auf der Fläche etc.), Entfernung der Baumverankerung		
<u><b>Hinweise für die Unterhaltungspflege: (gemäß DIN 18919)</b></u> Zur Gewährleistung der Erreichung des Entwicklungszieles ist nach der Entwicklungspflege ein weiterer Pflegezeitraum von mind. 6 Jahren mit einer zielbiotopspezifischen Pflege erforderlich:		
<u>Obstgehölze:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fachgerechter Erhaltungs- bzw. Instandhaltungsschnitt alle 5-6 Jahre bzw. je nach Bedarf, am günstigsten zum Ausgang des Winters</li> <li>▪ Belassung des Holzschnittgutes als Stapel in den Randbereichen der Fläche möglich;</li> </ul>		

Bezeichnung der Baumaßnahme <b>Bebauungsplan Nr. 11/1 -                  „Festwiese Ulla“</b>	<b>MAßNAHMENBLATT</b>	Maßnahmenbezeichnung <b>AUSGLEICHMAßNAHME/                  ÖKOKONTOMAßNAHME                  A 1/ ÖM 1                  Anlage Streuobstwiese</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ keine Pflege, Nutzung, Entnahme, etc. im Zeitraum von Anfang März bis Ende September;</li> <li>▪ Kontrolle der Bäume auf Schädlings- und Krankheitsbefall</li> <li>▪ keine Pflege von besetzten Höhlenbäumen;</li> <li>▪ Totholzbelassung wenn möglich;</li> <li>▪ entsprechender Baumschutz bei Beweidung;</li> <li>▪ kein Einsatz von Pestiziden, Dünger, Pflanzenschutzmitteln</li> <li>▪</li> </ul> <p><u>Grünland:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 1-2x jährlich mähen, Mähgut entfernen (das Mähgut kann einige Tage zum Zweck der Selbstausaat liegen bleiben);</li> <li>▪ alternativ: Schafbeweidung 2x jährlich mit kurzer Beweidungsperiode</li> <li>▪ kein Einsatz von Pestiziden, Dünger, Pflanzenschutzmitteln</li> </ul>		
<b>ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME:</b>		
- zeitnah mit der Aufstellung des B-Planes, spätestens eine Vegetationsperiode nach Beendigung der Baumaßnahmen		
<b>VORGESEHENE REGELUNG:</b>		
<b>Flächengröße:</b> 11.678 m <sup>2</sup> <b>Eigentümer:</b> Gemeinde <b>Herstellung/ Unterhaltung:</b> Gemeinde		

Bezeichnung der Baumaßnahme <b>Bebauungsplan Nr. 11/1 -                  „Festwiese Ulla“</b>	<b>MAßNAHMENBLATT</b>	Maßnahmenbezeichnung <b>MAßNAHME                  M 1                  Strauchpflanzung am Waldrand</b>
<b>LAGE DER MAßNAHME:</b> - Waldrand im Süden des Plangebietes (Teilfläche des Flurstückes 187/3, Flur 3, Gemarkung Ulla)		
<b>KONFLIKT:</b>		
<b>BEURTEILUNG DES EINGRIFFS / DER KONFLIKTSITUATION</b> -		
<b>MAßNAHME:</b> Ausgleich in Verbindung mit Maßnahme Nr.: ---		
<b>BESCHREIBUNG/ MAßNAHMENZIEL:</b> Im Randbereich des vorhandenen Gehölzbestandes zur landwirtschaftlichen Nutzung ist eine Bepflanzung noch offener Flächen als Waldrandpflanzung mit Laubsträuchern zu realisieren. Vorhandene Gehölze sind in die Pflanzung zu integrieren und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind durch Ersatzpflanzungen mit einheimischen Gehölzen zu ersetzen.		
<b>VORWERT DER FLÄCHE:</b> Grasreicher Ruderalsaum, Biotopwert: 30 Waldrand/ Strauchpflanzung, Biotopwert: 35		
<b>DURCHFÜHRUNG:</b> <b>Anlage einer Strauchpflanzung, Planwert: 35</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorbereitung der Fläche zur Bepflanzung (ggf. Mahd);</li> <li>▪ Pflanzung von Sträuchern im Winterhalbjahr bei frostfreiem Boden</li> <li>▪ Verwendung von verpflanzter Strauch, Höhe 100-150 cm</li> <li>▪ Pflanzabstand der Sträucher mindestens 2x1 m</li> <li>▪ Verwendung von gebietseigenem Pflanzmaterial aus dem Herkunftsgebiet 2 „Mittel- und Ost-deutsches Tief- und Hügelland“</li> </ul>		
<u>Empfehlung zur Artenauswahl:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hasel (<i>Corylus avellana</i>), Felsenbirne (<i>Amelanchier ovalis</i>), Kornelkirsche (<i>Cornus mas</i>)</li> <li>▪ Verbiss- Schutzmaßnahmen für die Pflanzungen (Wildschutzzaun/ Entfernung am Ende der Entwicklungspflege);</li> <li>▪ Fachgerechter Pflanzschnitt</li> </ul>		
<b>BIOTOPENTWICKLUNGS- UND PFLEGEKONZEPT:</b>		
<b>Fertigstellungs-/ Entwicklungspflege (gemäß DIN 18916 und DIN 18919)</b> über einen Zeitraum von 3 Jahren (Gehölzpflege, mulchen, wässern), Entfernung des Wildschutzes		
<b>Hinweise für die Unterhaltungspflege: (gemäß DIN 18919)</b> Zur Gewährleistung der Erreichung des Entwicklungszieles ist nach der Entwicklungspflege eine dauerhafte zielbiotopspezifische Pflege erforderlich:		
<u>Sträucher:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fachgerechter Gehölzschnitt nach Bedarf (Sträucher alle 15-20 Jahre, abschnittsweise auf den Stock setzen) im Zeitraum von Oktober bis Februar.</li> <li>▪ Belassung des Schnittgutes als Benjeshecke oder Totholzhaufen in den Randbereichen der Fläche und des Waldbestandes möglich;</li> <li>▪ kein Einsatz von Pestiziden, Dünger, Pflanzenschutzmitteln</li> </ul>		
<b>ZEITPUNKT DER DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME:</b>		
- zeitnah mit der Aufstellung des B-Planes, spätestens eine Vegetationsperiode nach Beendigung der Bau- maßnahmen		
<b>VORGESEHENE REGELUNG:</b>		
<b>Flächengröße:</b>		1.681 m <sup>2</sup>
<b>Eigentümer:</b>		Gemeinde
<b>Herstellung/ Unterhaltung:</b>		Gemeinde

## 11. QUELLENVERZEICHNIS

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S.706) geändert worden ist
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist
- **Thüringer Gesetz über Natur und Landschaft (Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG)** vom 30.08.2006 (GVBl. 2006, 421), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 745)
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
- **Thüringer Bauordnung (ThürBO)** in der Fassung vom 13.03.2014 (GVBl. 2014, 49), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 760)
- **Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG)** vom 14.04.2004 (GVBl. Nr. 10 S. 465), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 735)
- **Bundes-Bodenschutz-Gesetz (BBodSchG)** vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
- **Thüringer Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (ThürUVPG)** vom 20.07.2007 (GVBl. 2007, 85), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 744)
- **Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)
- **Thüringer Wassergesetz (ThürWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.2009 (GVBl. Nr. 11 S. 648)
- **Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2003, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 743)
- BELLSTEDT, R. (2010): Avifauna im Bereich der geplanten Photovoltaikanlage Nohra im Auftrag der Gemeinde Nohra
- BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG (2010): Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Photovoltaikanlagen“ im Auftrag der Gemeinde Nohra
- BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG (2010): Grünordnungsplan zum Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Photovoltaikanlagen“ im Auftrag der Gemeinde Nohra
- HIEKEL, W; FRITZLAR, F.; NÖLLERT, A. & W. WESTHUS (2004): Die Naturräume Thüringens. Naturschutzreport 21. Jena
- HYDROGEOLOGISCHES KARTENWERK DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK, Erfurt/Weimar, 1.

#### Auflage 1984

- INGENIERBÜRO FRANK & APFEL GBR (2019): Gutachten LG 73/19. Schallimmissionsprognose zum Bebauungsplan Nr. 11/1 „Festwiese Ulla“ in der Gemeinde 99428 Nohra OT Ulla.
- PLANUNGSGRUPPE ÖKOLOGIE + UMWELT & INGENIEURBÜRO FÜR PLANUNG UND UMWELT (1996): Landschaftsplan Weimarer Land West. Hannover, Erfurt
- THÜRINGER MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT (2005): Die Eingriffsregelung in Thüringen, Bilanzierungsmodell (Bilanzierungsmodell Thüringen).
- THÜRINGER MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, NATURSCHUTZ UND UMWELT (1999): Die Eingriffsregelung in Thüringen, Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens
- THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ (2019): Umwelt regional. Landkreis Weimarer Land. [http://www.tlug-jena.de/uw\\_raum/umweltregional/ap/ap02.html](http://www.tlug-jena.de/uw_raum/umweltregional/ap/ap02.html)
- THÜRINGER LANDESAMT FÜR UMWELT, BERGBAU UND NATURSCHUTZ (2019): Kartendienste der TLUG Jena. Geologie & Bodenkunde. <http://www.tlug-jena.de/kartendienste/>

## 12. ANLAGE

### Anlage 1 - Bestands- und Konfliktplan